



ALTSTADT SPANDAU

GESTALTUNGSHANDBUCH

■ Bebauung ■ Freiflächen ■ Werbeanlagen ■ Sondernutzungen

Handbuch für eine ortsbildgerechte Gestaltung
von Bebauung und Freiflächen, Werbeanlagen sowie
Straßenland-Sondernutzungen in der Altstadt Spandau

Impressum

Herausgeber

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Gesundheit
Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Tel. 030 / 90279-2663, Fax 030 / 90279-2947
E-Mail: stadtplanung@ba-spandau.berlin.de
Markus Schulte, Nadine Deiwick, Markus Anders,
Paul Dämpfert, Mona Spiza, Dr. Dieter Nellessen (Untere Denkmalschutzbehörde)

im Zusammenwirken mit

Bezirksamt Spandau von Berlin
Rechtsamt
Heike Gülink

Abt. Bauen, Planen und Gesundheit
Straßen- und Grünflächenamt
Michael Spiza, Nicole Kreuzer, Jens Kinzel

Leitstelle für Nachhaltigkeit und Klimaschutz
Dr. Cornelia Niemeitz

Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
Ordnungsamt / Straßenverkehrsbehörde
André Lengert

und

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Referat IV C - Städtebauförderung / Stadterneuerung

Redaktion / Inhalt / Layout

Herwarth + Holz
Planung und Architektur
Schlesische Straße 27, 10997 Berlin
Tel. 030 / 61 654 78-0, Fax 030 / 61 654 78-28
E-Mail: kontakt@herwarth-holz.eu

Carl Herwarth v. Bittenfeld / Brigitte Holz

Mitwirkung: Alexander Naeth, Marion Bauthor, Melanie Troes, Robert Ritzel, Lina Leonhard

Fotos: soweit nicht anders angegeben: © Herwarth + Holz

Die deutsche Sprache bietet keine flüssigen Begriffe, die den weiblichen und männlichen Akteuren gleichermaßen gerecht werden. In dieser Studie wurde der gängige Sprachgebrauch gewählt. Die gewählten Bezeichnungen sprechen weibliche wie männliche Akteure gleichberechtigt an.

Das verwendete Papier stammt aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-00-057574-7

1. Auflage, November 2017

Inhalt

//

Vorwort5

//

Einführung7

//

Historie8

//

Vorbemerkungen10

Warum ein Gestaltungshandbuch?
Was wird im Gestaltungshandbuch geregelt /
Wofür ist es anzuwenden?
Wo ist das Gestaltungshandbuch anzuwenden?
Wie wurde das Gestaltungshandbuch erarbeitet?

//

Bebauung18

Dach
Fassade
Hauseingänge, Fenster, Schaufenster, Balkone,
Loggien und Erker
Beleuchtung
Wetterschutzanlagen und Überdachungen

//

Werbeanlagen44

Werbeanlagen an Gebäuden und Fassaden
Werbeanlagen als Ausleger
Werbung an Schaufenstern, Fenstern und Glastüren
Werbung an Markisen, Vordächern und Kragplatten
Hinweis- und Namensschilder
Ausschluss nicht altstadtverträglicher Werbeanlagen

//

Ansprechpartner_innen82

//

Glossar83

//

Stichwortverzeichnis88

//

Freiflächen38

Einfriedungen
Gärten und Freiflächen
Erschließungsflächen

//

Straßenland-Sondernutzungen62

Gastronomische Terrassen und Möblierung
Warenauslagen
Begrünungselemente und Einfriedungen
Sonnenschirme und sonstige Wetterschutzanlagen
Mobile Verkaufs-, Informations- und Werbestände
Ausschluss sonstiger Straßenland-Sondernutzungen

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Unsere lebenswerte Altstadt ist das Herz Spandaus, dem wir besondere Aufmerksamkeit schenken.

Sie ist geprägt von der einmaligen Lage am Zusammenfluss von Spree und Havel sowie einer besonderen Mischung an Gebäuden und Denkmälern aus unterschiedlichen Bauepochen. Hinzu kommt, dass sich hier eine der ausgedehntesten Fußgängerzonen Berlins befindet und der Kern des Bezirks Spandau mit allen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar ist. All dies sind Alleinstellungsmerkmale und Qualitäten, die im harten Wettbewerb der Hauptzentren Berlins sowie weiterer Einzelhandelszentren in den Umlandgemeinden zu nutzen und zu stärken sind.

Das Gestaltungshandbuch, das auf Initiative der Gewerbetreibenden vor Ort im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms 'Städtebaulicher Denkmalschutz' erarbeitet wurde, soll hierzu beitragen. Es soll die Besonderheiten der Altstadt und ihre charakteristischen städtebaulichen Merkmale noch mehr als bislang ins Bewusstsein rücken, ihren Wert erkennbar machen sowie dafür sensibilisieren, das vorhandene Potenzial zu nutzen und qualitätsvoll weiterzuentwickeln.

Das Gestaltungshandbuch wurde als Grundlage für die Genehmigungspraxis des Bezirksamtes am 17.10.2017 beschlossen. Das Gestaltungshandbuch ist damit eine Ergänzung und Präzisierung der im Jahr 2016 erlassenen Erhaltungsverordnung. Gleichzeitig regt das Bezirksamt mit dem Gestaltungshandbuch einen selbstbestimmten, verantwortungsvollen Umgang mit Bebauung, Freiflächen, Werbeanlagen und Nutzungen im öffentlichen Raum an. In dieser Form ist das Gestaltungshandbuch für die Altstadt Spandau berlinweit einzigartig.

Das Bezirksamt setzt auf die Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft aller an der Entwicklung der Altstadt Beteiligten, da die Bewahrung und Weiterentwicklung der Spandauer Altstadt nur gelingen kann, wenn sie als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen wird. Haus- und Grundstückseigentümer, Einzelhändler und nicht zuletzt Gastronomen können im Zusammenwirken einen wesentlichen Beitrag zu einem positiven, atmosphärischen Erscheinungsbild der Altstadt leisten. Keiner kann dies allein, jeder ist mit seinem Handeln auch für das Gesamterscheinungsbild der Altstadt verantwortlich.



Wenn die Altstadt über ein ansprechendes Waren- und Gastronomieangebot hinaus eine besondere Erlebnis- und Aufenthaltsqualität bietet, gewinnt die gesamte Stadtgesellschaft. In Zeiten einer Angleichung und Veränderung der Angebote, zum Beispiel durch den zunehmenden Trend, über das Internet einzukaufen, ist dies ein nicht zu unterschätzender Wettbewerbsvorteil.

Das Gestaltungshandbuch wurde mit großem Engagement in einem breit angelegten Dialog mit vielen Beteiligten erarbeitet. Hierfür möchte ich mich bei allen Mitwirkenden mehr als bedanken. Insbesondere bei dem interdisziplinär besetzten Team der Verwaltung, der Altstadtvertretung, dem Büro Herwarth + Holz, dem Runden Tisch Gewerbe, beim Altstadtmanagement und natürlich bei der interessierten Öffentlichkeit. Die gemeinsame Abwägung um die Angemessenheit der vorgestellten Regelungen verspricht eine hohe Akzeptanz und Praxistauglichkeit des Gestaltungshandbuchs.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Lesern, eine spannende Lektüre und unserer Altstadt eine qualitätsvolle, ortsbildgerechte und zukunftsweisende Entwicklung.

Ihr

Frank Bewig
Bezirksstadtrat für Bauen, Planen und Gesundheit



Wohnhäuser aus dem 18. Jh.



Eingeschossiges Fachwerkhaus, Anfang 19. Jh.



Ackerbürgerhaus mit Fachwerkfassade, Anfang 19. Jh.



Mietshaus im klassizistischen Stil, Mitte 19. Jh.



Rückfassade der gotischen Hallenkirche St. Nikolai, 14. Jh.



Rathaus Spandau, Anfang 20. Jh.

Einführung

Die historische Spandauer Altstadt liegt im Zentrum des Bezirks Spandau im Westen Berlins. Sie ist einer der stadthistorisch bedeutendsten Orte der Stadt und damit ein wichtiger touristischer und kultureller Anziehungspunkt. Prägend für das Stadtbild ist die Silhouette der Altstadt, ihr historisch gewachsenes Straßennetz, die besondere Mischung unterschiedlicher Bauepochen sowie eine hohe Konzentration an denkmalgeschützten Gebäuden und Denkmalbereichen. Als eine der drei mittelalterlichen Stadtanlagen Berlins ist die Altstadt Spandau, neben Berlin-Cölln im heutigen Bezirk Mitte und der Altstadt Köpenick, auch durch ihre Insellage am Zusammenfluss von Spree und Havel geprägt. Als historischer Siedlungskern Berlins ist sie von besonderer Bedeutung für die Identität und das Image des gesamten Bezirks.

Die Spandauer Altstadt erfüllt im Verbund mit den Spandauer Arcaden am Bahnhof Berlin-Spandau vielfältige Aufgaben eines Hauptzentrums. Sie ist nicht nur der bedeutendste Einzelhandelsstandort des Bezirks mit der größten Fußgängerzone Berlins, sondern auch Sitz der Bezirksverwaltung und ein zentraler Verkehrsknotenpunkt.

Trotz der hohen historischen Bedeutung und der besonderen städtebaulichen Eigenart der Altstadt bilden sich diverse Gefährdungen ab:

- // eine massive Einzelhandelskonkurrenz durch die Berliner City, die Umlandgemeinden und den Onlinehandel
- // ein zunehmender Modernisierungsrückstand bei öffentlichen Gebäuden
- // ein zunehmender Modernisierungsrückstand sowie gestalterische Defizite und funktionale Mängel im öffentlichen Raum
- // ein deutlicher Instandsetzungs- und Sanierungsbedarf an zahlreichen Wohn- und Geschäftshäusern.



Fassade mit Fachwerk / Dach mit Gaube vor dem Glockenturm der St. Nikolai-Kirche

Um vorhandene städtebauliche Mängel und funktionale Schwächen der Altstadt zu identifizieren und Strategien sowie Konzepte für die Überwindung der vorhandenen Defizite zu entwickeln, hat das Bezirksamt Spandau im Mai 2015 für die Altstadt ein durch das Büro Herwarth + Holz erarbeitetes 'Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept' (ISEK) beschlossen. Im ISEK werden Ziele, Projekte und Maßnahmen dargestellt, die zur Stärkung der Altstadt als kulturelles, gesellschaftliches und funktionales Zentrum beitragen. Das ISEK ist die inhaltliche Richtschnur für den Einsatz von Mitteln im Förderprogramm 'Städtebaulicher Denkmalschutz', das in der Altstadt Spandau Anwendung findet. Eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm 'Städtebaulicher Denkmalschutz' war auch der Erlass einer Erhaltungsverordnung.

Für die zukünftige Entwicklung der Altstadt sind das Förderprogramm 'Städtebaulicher Denkmalschutz' als finanzielles Instrument und die Erhaltungsverordnung als rechtliches Instrument von besonderer Bedeutung. Die Aufnahme in das Förderprogramm unterstreicht einerseits die besondere baukulturelle Bedeutung der Spandauer Altstadt, andererseits den Handlungsbedarf für eine zeitgemäße und zukunfts-fähige Weiterentwicklung.

Auf Wunsch der lokalen Gewerbetreibenden wurde u.a. die Erarbeitung eines Gestaltungshandbuchs zur zeitgemäßen und zukunftsorientierten Weiterentwicklung des historischen Stadtbildes der Altstadt in die Maßnahmenliste des ISEK aufgenommen.

Zur gestalterischen Sensibilisierung der Akteure und zur Übernahme von Eigenverantwortung soll ein Gebietsfonds beitragen, über den Maßnahmen wie barrierefreie Zugänge zu Geschäften und Gebäuden, Maßnahmen zur Begrünung oder Entsigelung von Hofflächen oder die Neugestaltungen von Schau-fenstern und Werbeanlagen bis zu einer Summe von 10.000 Euro je Projekt gefördert werden können.



Blick über die Havel zum Turm des Rathauses Spandau

Historie

Die Bebauung der Spandauer Altstadt hat sich über die Jahrhunderte ständig verändert. Die häufigsten Gründe hierfür waren Brände, Abrisse und Kriegseinwirkungen. Erstmals erwähnt wurde Spandau im Jahre 1232. Von 1559 bis 1594 wurde an der Stelle der mittelalterlichen Burg die Zitadelle Spandau errichtet. Mitte des 17. Jahrhunderts war Spandau eine Festungs- und Garnisonsstadt. Die Gebäude waren überwiegend ein- bis zweigeschossig und aus Holz gebaut. Vereinzelt wurden steinerne, unterkellerte Renaissance- und Barockhäuser errichtet. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestimmten in der Zusammenschau überwiegend kleine, traufständige Fachwerkhäuser, die von Handwerkern und Arbeitern bewohnt wurden, das Stadtbild.

Danach kamen repräsentativere, sogenannte 'Ackerbürgerhäuser' hinzu, die von Bürgern bewohnt waren, die im Haupterwerb Landwirtschaft betrieben. Zur gleichen Zeit entstanden die ersten Mietshäuser mit traufständigen Satteldächern und kleinen Gauben. Da sie sehr einfach ausgeführt waren, wurden sie, um dem Verfall entgegenzuwirken, häufig umgebaut.

Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorhandene Stadt- und Baustruktur wurde 1813 in den Befreiungskriegen um Spandau, wo preußische Truppen die von französischen Truppen besetzte Stadt belagerten, erheblich beschädigt. Bei der Beschießung wurden ca. 80 Häuser und das am Markt befindliche Rathaus zerstört. Ein Neubau des Rathauses entstand fünf Jahre später an gleicher Stelle. Aufgrund der expandierenden Rüstungsindustrie wurden in den Folgejahren auch viele neue Wohn- und Geschäftshäuser errichtet. Das wohlhabende Spandauer Bürgertum schmückte sie mit klassizistischen Fassaden. Häuser der unteren Schichten waren deutlich einfacher gestaltet. Das Straßenbild war zu dieser Zeit im Wesentlichen durch Stuckfassaden geprägt.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden viele Wohn- und Geschäftshäuser dem zeitlichen Geschmack angepasst und vergrößert. Gegen Ende des Jahrhunderts entstanden in der Altstadt auch fünfgeschossige 'Berliner Mietskasernen'. Während der Straßenraum historisch als reine Verkehrsfläche genutzt wurde, wurde der öffentliche Raum zunehmend durch Märkte bestimmt. Bis 1893 standen Verkaufsstände, sogenannte "Scharren", in der Nähe der Breiten Straße und des Marktplatzes. Bis 1900 wurden auf dem Markt regelmäßig Wochenmärkte veranstaltet, auf denen die Landbevölkerung ihre Produkte verkaufen und andere Handelsgüter erwerben konnte. Trotz der weitläufigen Zerstörung der Altstadt Ende des Zweiten Weltkrieges, insbesondere im Bereich um den Markt, blieben die gewachsene Blockstruktur und das historische Straßenraster aus dem 13. und 14. Jahrhundert weitestgehend erhalten.

Der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg begann 1946 und 1947. Zunächst war die Wiederherstellung von Erdgeschossräumen von Bedeutung, um Flächen für gewerbliche Nutzungen zu schaffen. An den Blockrändern entstanden überwiegend viergeschossige Bauten als Wohn- und Geschäftshäuser. Die Neubauten folgten vielfach dem Stil des Funktionalismus, der von Rasterfassaden und Flachdächern geprägt war. In den 1960er und 1970er Jahren wurden viele noch erhaltene historische Bauten in der Altstadt verfremdet oder zerstört. Zu dieser Zeit wurden aufgrund der guten Vermietbarkeit der Läden überwiegend die Erdgeschossbereiche instand gehalten. Die Obergeschosse verfielen zunehmend. Die Altstadt Spandau wies in den Folgejahren immer mehr Missstände auf, die historische Substanz war durch Verfall und Abriss bedroht und der Handel und andere gewerbliche Nutzungen stagnierten.

In Reaktion auf die städtebaulichen Entwicklungen in den 1960er und 1970er Jahren und die sich häufenden Problemlagen erfuhr die Bedeutung alter Stadtkerne wieder eine neue Wertschätzung. 1971 wurde das Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) verabschiedet, das Stadtrenaturierung, Denkmalschutz und die Bewahrung gewachsener Strukturen verstärkt in den Vordergrund rückte.

Aufgrund der auch in der Altstadt Spandau festgestellten Missstände wurde diese im Jahr 1978 als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Zentrale Ziele waren:

- // die Erhaltung und Sicherung der Altstadt als kulturhistorische Stätte Berlins
- // die Stärkung der Altstadt in ihrer zentralörtlichen Funktion als Handels- und Dienstleistungszentrum
- // die Reaktivierung der Altstadt als Ort städtischen Wohnens.

Im Ergebnis erfolgte eine Konzentration gewerblicher Nutzungen im mittleren Bereich der Altstadt, in dem die größte zusammenhängende Fußgängerzone Berlins entstand. Die Umgestaltung wurde 1989 abgeschlossen. Wohnnutzungen etablierten sich überwiegend in den Randlagen. Darüber hinaus wurden kommunale Einrichtungen ausgebaut.

Im Jahr 2015 wurde die Altstadt Spandau in das Förderprogramm 'Städtebaulicher Denkmalschutz' aufgenommen und im Jahr 2016 eine Erhaltungsverordnung erlassen, um die städtebauliche Eigenart der Altstadt zu bewahren. Ziel ist der Erhalt der charakteristischen Bausubstanz aus unterschiedlichen Bau-epochen.

Quellen:
 Fliegner, Rainer (2007): Spandau Geschichte und Geschichten.
 Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Wohnungswesen [Hg.] (1995): Topographischer Atlas Berlin.
 Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen [Hg.] (1990): Altstadt Spandau gestern heute morgen.

Historische Fotos: Landesarchiv Berlin – Das Staatsarchiv des Landes Berlin



Carl-Schurz-Straße 41 im Jahr 1900



Carl-Schurz-Straße 41 im Jahr 2017



Carl-Schurz-Straße mit der St. Nikolai-Kirche um 1900



Carl-Schurz-Straße mit der St. Nikolai-Kirche im Jahr 2017



Carl-Schurz-Straße mit Blick Richtung Rathaus um 1910



Carl-Schurz-Straße mit Blick Richtung Rathaus im Jahr 2017



Blick in die Carl-Schurz-Straße im Jahr 1930



Blick in die Carl-Schurz-Straße im Jahr 2015

Vorbemerkungen

- // Warum ein Gestaltungshandbuch?
- // Was wird im Gestaltungshandbuch geregelt /
- // Wofür ist es anzuwenden?
- // Wo ist das Gestaltungshandbuch anzuwenden?
- // Wie wurde das Gestaltungshandbuch erarbeitet?

Warum ein Handbuch zur ortsbildgerechten Gestaltung der Altstadt Spandau?

Das Spandauer Altstadtensemble ist von herausragender städtebaulicher Bedeutung und besonderer Ortsbildqualität. Das Gestaltungshandbuch verfolgt die Bewahrung und Entwicklung der damit verbundenen Merkmale, die in der Zusammenschau dazu beitragen, die Altstadt als lebendiges kulturelles und touristisches Zentrum sowie als Einzelhandelsstandort zu stärken.

Mit der Erhaltungsverordnung für die Altstadt Spandau wurde ein formelles und damit rechtlich bindendes Instrument zur dauerhaften Sicherung der geschichtlichen Identität, der Struktur und des historisch wertvollen Bestands beschlossen, das der behutsamen Weiterentwicklung und Anpassung der Altstadt an heutige Nutzungserfordernisse dienen soll. Danach sind sowohl der Rückbau als auch die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen im räumlichen Anwendungsbereich der Erhaltungsverordnung genehmigungspflichtig.

Das Gestaltungshandbuch ist als Ergänzung bzw. Präzisierung der Erhaltungsverordnung zu sehen. Wo wenige Regelungen vorlagen, werden ergänzende oder präzisierende Regelungen getroffen. Wo die Genehmigungspraxis offenbarte, dass zu umfassend reglementiert wurde, wurden Regelungen modifiziert oder entschärft.

Das Gestaltungshandbuch ist darauf ausgerichtet, Gefährdungen der Gestaltungs- und Nutzungsqualität der Altstadt entgegenzuwirken, die insbesondere ausgehen von:

- // einer unqualifizierten Gestaltung von Bebauung und Freiflächen
- // einer Beeinträchtigung des öffentlichen Raums durch altstadttunverträgliche Werbeanlagen
- // einer ungeordneten und nicht ortsbildgerechten Gestaltung der Außengastronomie
- // einer Überfrachtung der Fußgängerzone mit ungeordneten Straßenland-Sondernutzungen, wie mobilen Werbeträgern und Warenauslagen.

In der Zusammenschau werden mit dem Gestaltungshandbuch städtebauliche und denkmalpflegerische Ziele, ökonomische Ziele, umsetzungsorientierte und verfahrensbezogene Ziele sowie ökologische Ziele verfolgt.

Städtebauliche und denkmalpflegerische Ziele

Das Gestaltungshandbuch dient:

- // der Aufwertung des öffentlichen Raums als Bühne des städtischen Lebens und als attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld,
- // dem Erhalt, der Pflege und der Weiterentwicklung des stadtgeschichtlichen Erbes sowie des historischen Stadtbildes der Altstadt Spandau,
- // der Herausstellung historischer Bezüge von besonderen Orten in der Altstadt sowie der Betonung ihrer positiven und prägenden Gestaltungsmerkmale.

Ökonomische Ziele

Das Gestaltungshandbuch dient:

- // der werbewirksamen Adressbildung der Altstadt,
- // der Stärkung ihrer Konkurrenzfähigkeit im Wettstreit mit anderen bedeutenden Zentren,
- // der Förderung ihrer Identität und ihres Images,
- // der Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Bewohner, Beschäftigte und Besucher,
- // der Förderung gemeinsamer Aktivitäten von Eigentümern, Einzelhändlern, Gastronomen und anderen Gewerbetreibenden.



Blick vom Glockenturm der St. Nikolai-Kirche zum Lindenufer

Ökologische Ziele

Das Gestaltungshandbuch dient:

- // der Verbesserung des Mikroklimas und der Regenwasserzurückhaltung,
- // der Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung und damit
- // der Verbesserung des Wohlbefindens und der Erhöhung der Verweildauer in der Altstadt.



Blick über die Havel zum Turm der St. Nikolai-Kirche

Umsetzungsorientierte und verfahrensbezogene Ziele

Das Gestaltungshandbuch dient:

- // der Erhöhung der Transparenz von Genehmigungsvorgängen für Eigentümer und Gewerbetreibende,
- // der Gleichbehandlung von Antragstellern,
- // der Sensibilisierung von Eigentümern, Bauherren, Gewerbetreibenden (u.a. Gastronomen, Einzelhändler und Dienstleister) und Bewohnern für die gestalterischen Qualitäten der Altstadt,
- // der Animation aller Akteure, sich im Zusammenwirken für eine altstadtverträgliche Gestaltung einzusetzen,
- // als Basis für Entscheidungen über förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Gebietsfonds,
- // der Zusammenführung bestehender Bestimmungen (z.B. Erhaltungsverordnung der Altstadt Spandau) und interner Genehmigungsvorgaben (z.B. Ausführungsvorschrift-Sondernutzung und diverse Bezirksamtsbeschlüsse) in einem kompakten, nachvollziehbaren Regelwerk mit selbstbindender Wirkung,
- // der Verbesserung der Begründung, Nachvollziehbarkeit und Anschaulichkeit von Regelungen,
- // der Vereinfachung von Entscheidungsprozessen auf Verwaltungsebene.

Was wird im Gestaltungshandbuch geregelt / Wofür ist es anzuwenden?

Das Gestaltungshandbuch gibt Empfehlungen und formuliert Festlegungen für die Gestaltung von Bebauung und Freiflächen sowie für Werbeanlagen und Straßenland-Sondernutzungen in der Altstadt Spandau.

Themen- und adressatenbezogene Einzelbroschüren zur ortsbildgerechten Gestaltung von Bebauung und Freiflächen (1), zur ortsbildgerechten Gestaltung von Werbeanlagen (2) sowie zur ortsbildgerechten Gestaltung von Straßenland-Sondernutzungen (3) zeigen die jeweiligen Festlegungen und Empfehlungen nochmals in Kurzfassung auf.

Unter dem Titel 'Bebauung und Freiflächen' werden Festlegungen und Empfehlungen für die Gestaltung von Bauelementen und die Gestaltung und Ausstattung von Grün- und Freiflächen getroffen.

Unter dem Titel 'Werbeanlagen' werden gestalterische Festlegungen und Empfehlungen für verschiedene Formen von Werbung und Arten von Werbeanlagen formuliert.

Unter dem Titel 'Straßenland-Sondernutzungen' wird die Gestaltung von Terrassenflächen, Warenauslagen und weiteren Formen von Straßenland-Sondernutzungen geregelt.

Die formulierten Empfehlungen sind als Anregungen für eine wünschenswerte Gestaltung zu sehen, während Festlegungen die verbindlichen Entscheidungsgrundsätze der Verwaltung und die Vorgaben für die Gestaltung der Altstadt abbilden.

Das Gestaltungshandbuch ist innerhalb eines definierten sachlichen Anwendungsbereichs sowie eines festgelegten räumlichen Anwendungsbereichs anzuwenden.



Kleinteilige Bebauung in der Altstadt

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Gestaltungshandbuch trifft Festlegungen und gibt Empfehlungen zur:

Gestaltung von Bebauung:

- // Dach - Eindeckung, Aufbauten, Einschnitte
- // Fassade - Gliederung, Material, Farbe
- // Balkone, Erker, Loggien - Oberflächengestaltung
- // Schaufenster, Fenster, Hauseingänge - Gliederung, Profilierung, Material
- // Sonnen- und Wetterschutzanlagen - Vordächer, Kragplatten, Markisen
- // Beleuchtung

Gestaltung von Grün- und Freiflächen:

- // Gärten
- // Einfriedungen
- // Erschließungsflächen
- // Müllplätze

Gestaltung von Werbung und Werbeanlagen:

- // an Gebäuden und auf Fassadenflächen
- // als Ausleger an Gebäudefassaden
- // an Schaufenstern, Fenstern, Glastüren
- // an Vordächern, Markisen, Kragplatten
- // als Hinweis- und Namensschilder

Gestaltung von Straßenland-Sondernutzungen:

- // Gastronomiemöblierung - Tische, Stühle etc.
- // Warenauslagen - Warenstände, Vitрины etc.
- // Mobile Werbeträger - Aufsteller, Beachflags etc.
- // Mobile Verkaufs-, Werbe- und Informationsstände
- // Begrünungselemente und Einfriedungen
- // Beleuchtung - Effektbeleuchtung, Lauflichter etc.
- // Sonnenschirme und sonstige Wetterschutzanlagen.



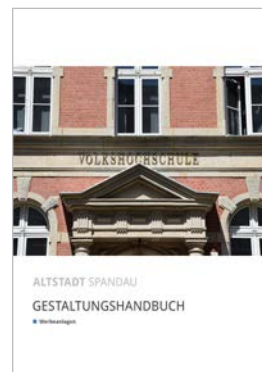
Rückwärtige Bebauung im Kolk mit großzügigen Grünflächen



Blick auf den Kolk mit der St. Marienkirche

Weitere wichtige Hinweise zum Gestaltungshandbuch:

- // Das Gestaltungshandbuch gilt vorbehaltlich sonstiger Belange, d.h. die öffentlichen Belange wie z.B. Ordnung, Sicherheit, Verkehrssicherheit und Denkmalschutz bleiben von den Festlegungen und Empfehlungen unberührt.
- // Die im Gestaltungshandbuch getroffenen Festlegungen und Empfehlungen gelten nicht für Märkte und weitere Sonderveranstaltungen in der Spandauer Altstadt. Für diese gelten gesonderte Genehmigungen und Vorschriften.
- // Zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben sowie zur Vermeidung finanzieller Schäden wird dringend empfohlen, sich frühzeitig vom Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, hinsichtlich der Erhaltungsverordnung beraten zu lassen. Bei Vorhaben die nach der Bauordnung Berlin (BauOBl) genehmigungspflichtig sind, wird zusätzlich geraten, sich mit dem Stadtentwicklungsamt Spandau, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, in Verbindung zu setzen.
- // Aufgrund des Bestandsschutzes ist zunächst niemand verpflichtet, an Gebäuden Veränderungen vorzunehmen. Die Gestaltungsregeln greifen erst, wenn bauliche Veränderungen oder Erneuerungen am Gebäude vorgenommen werden. Bei kleinteiligen Instandsetzungsmaßnahmen bleibt der Bestandsschutz erhalten.
- // Bestandsschutz genießen ebenfalls vorhandene, fest mit dem Boden verbundene Werbeanlagen, die mit Genehmigung oder Zustimmung des Bezirksamtes errichtet wurden. Der Bestandsschutz erlischt erst, wenn Änderungen oder eine Erneuerung der Werbeanlage vorgenommen werden.
- // Für die überwiegend im Gestaltungshandbuch behandelten Sondernutzungen ist eine zeitlich befristete straßenverkehrsrechtliche Ausnahme-genehmigung der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Die Straßenverkehrsbehörde prüft verwaltungsintern alle relevanten öffentlichen Belange und erteilt, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Ausnahme-genehmigung. Ansprechpartner zum Thema Straßenlandsondernutzungen und anderen Themen finden Sie auf Seite 82 dieser Broschüre.
- // Auch bei Straßenland-Sondernutzungen, für die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gestaltungshandbuchs eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde vorliegt, greift für die Dauer der Ausnahmegenehmigung der Bestandsschutz. Einzelfallbezogen können zusätzlich Übergangsfristen bis zum 31.12.2019 gewährt werden.



Das Gestaltungshandbuch / themenspezifische Handbücher

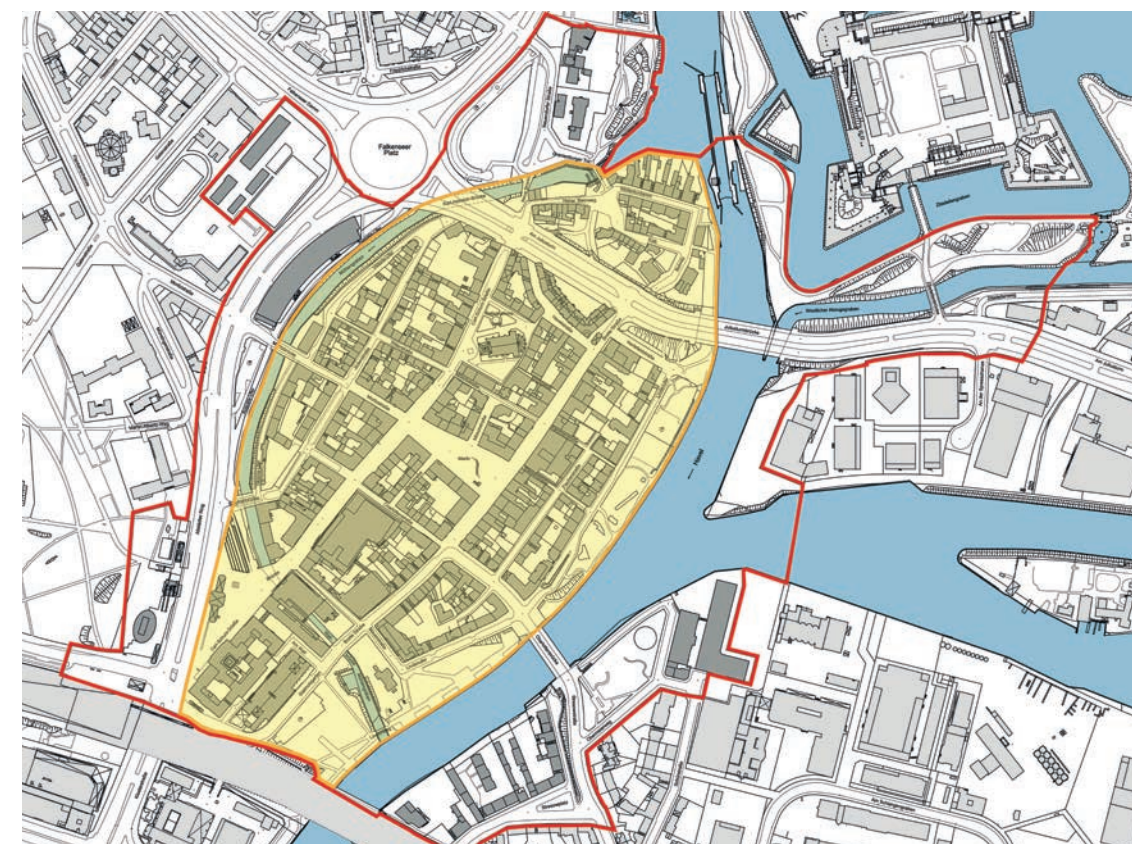
Wo ist das Gestaltungshandbuch anzuwenden?

Räumlicher Anwendungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich der Erhaltungsverordnung umfasst den kompakten, historischen Altstadtkern mit den dazugehörigen Uferbereichen sowie die direkt angrenzenden und im historischen Zusammenhang zur Altstadt stehenden Bereiche historischer Stadttore, stadtbildprägender Gebäude und Baudenkmale.

Der räumliche Anwendungsbereich des Gestaltungshandbuchs legt einen besonderen Fokus auf den Bereich der Fußgängerzone, die den Kern des Einzelhandelsstandortes bildet. Er umfasst letztlich das kompakte, historische Altstadtzentrum als Kernbereich des Erhaltungsgebietes, das mit seinen stadtbildprägenden Gebäuden und Baudenkmalen von den Gewässern Havel und Mühlengraben umschlossen wird.

Die Anwendungsbereiche sind im folgenden Lageplan dargestellt. Im Ergebnis gelten die Festlegungen und Empfehlungen des Gestaltungshandbuchs für den gelb dargestellten Bereich und die Erhaltungsverordnung für das rot umgrenzte Gebiet.



- Anwendungsbereich für das Gestaltungshandbuch
- Gebietsgrenze Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz / Anwendungsbereich der Erhaltungsverordnung

Wie wurde das Gestaltungshandbuch erarbeitet?

Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde in einem ersten Schritt der 'Status quo' der Altstadt Spandau erfasst, mit dem Ziel, die charakteristischen Eigenschaften und die Qualitäten und Potenziale der Altstadt zu dokumentieren und gestalterische Mängel zu identifizieren.

Parallel dazu wurden bereits bestehende Regelungen für die Gestaltung der Altstadt in der Erhaltungsverordnung, in diversen Bezirksamtsbeschlüssen und Ausführungsvorschriften ermittelt und zusammengeführt. Ergänzend wurden vergleichbare Gestaltungshandbücher und Satzungen recherchiert, um zu erfassen, mit welchen Regelungen andere deutsche Kommunen eine ortsbildgerechte Gestaltung ihrer Ortslagen sicherstellen.

Aus den bereits bestehenden Regelungen in der Altstadt Spandau und den gängigen Regelungen anderer deutscher Kommunen wurde eine strukturierte Zusammenstellung verschiedener Regelungsvorschläge (Fundus) erstellt.

Im nächsten Schritt wurde der erarbeitete Regelungsfundus mit Experten der Verwaltung (Stadtentwicklungsamt, Wirtschaftsförderung, Straßen- und Grünflächenamt, Straßenverkehrsbehörde, Bau- und Wohnungsaufsicht, Rechtsamt, Leitstelle für Nachhaltigkeit und Klimaschutz) und dem Altstadtmanagement diskutiert. Im Ergebnis der Diskussion wurde ein Vorentwurf mit für die Altstadt angemessenen Festlegungen und Empfehlungen konkretisiert. Dabei stand der Grundsatz 'so wenig wie möglich und so viel wie notwendig' im Vordergrund. Im Kontext der Bearbeitung wurden folgende Fragen beantwortet:

- // Welche Themen sind kennzeichnend und relevant für die Altstadt Spandau?
- // Wie können die Allgemeinwohl- und die Nachbarschaftsinteressen mit den Individualinteressen in Übereinstimmung gebracht werden?
- // Wo bringt ein Weniger an Gestaltungsfreiheit für den einzelnen Gastronom und Einzelhändler einen Mehrertrag für den gesamten Wirtschaftsstandort?
- // Welche Mindestqualitäten sind zu sichern und wo bringt ein Mehr an Regelungen keinen erheblichen Qualitätsverlust?
- // Wieviel Vielfalt ist möglich, wieviel Einheit und Verträglichkeit ist notwendig?
- // Welche Regelungen stellen 'rote Linien' dar und sind als Festlegungen zu definieren?
- // Welche Regelungen sind als Empfehlungen im Sinne einer gestalterischen Orientierung zu formulieren.

Der Vorentwurf bildete die Basis für einen breit angelegten Beteiligungsprozess, in dem lokale Akteure und die Bürgerschaft Gelegenheit zu einer praxisgerechten Weiterentwicklung der Vorschläge hatten. Die unterschiedlichen Formate hierzu waren:

- // ein Runder Tisch 'Gewerbe' (29.11.2016)
- // drei Stadtwerkstätten (16.02., 09.03., 24.04.2017)
- // eine Ausstellung am Tag der Städtebauförderung (13.05.2017)
- // ein Abstimmungstermin mit der Altstadtvertretung (10.07.2017).

Am Runden Tisch 'Gewerbe' hatten lokale Akteure die Gelegenheit, sich in einer frühen Phase der Erarbeitung über Ziele und mögliche Inhalte des Gestaltungshandbuchs und die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren.

In den drei Stadtwerkstätten zu den Themen Gestaltung von Straßenland-Sondernutzungen, Gestaltung von Werbeanlagen und Gestaltung von Bebauung und Freiflächen wurden Gewerbetreibende, Eigentümer und interessierte Bürger über den aktuellen Arbeitsstand und die (weitere) Vorgehensweise in der Bearbeitung des Gestaltungshandbuchs informiert. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf anhand folgender sechs Leitfragen diskutiert:

- // Welche Festlegungen und Empfehlungen sind wichtig?
- // Welche Festlegungen und Empfehlungen sind irrelevant bzw. nicht wichtig?
- // Welche Festlegungen und Empfehlungen sind kontrovers?
- // Welche Festlegungen und Empfehlungen werden grundsätzlich abgelehnt?
- // Welche Festlegungen und Empfehlungen sollten angepasst werden?
- // Welche Festlegungen und Empfehlungen sollten ergänzt werden?



Altstadtrundgang mit Vertretern der Fachämter



Stadtwerkstatt zum Thema Straßenland-Sondernutzungen

In der ersten Stadtwerkstatt, die in der Galerie des Kulturhauses Spandau stattfand, wurden in zwei Arbeitsgruppen einzelhandels- und gastronomie-relevante Festlegungen und Empfehlungen für verschiedene Arten von Straßenland-Sondernutzungen erörtert. Kontrovers diskutiert wurde u.a. der Umgang mit mobilen Werbeträgern und das Räumen und Säubern von Sondernutzungsflächen.

Im Rahmen der zweiten Stadtwerkstatt, die ebenfalls in der Galerie des Kulturhauses Spandau stattfand, wurden an zwei Thementischen mit wechselnden Arbeitsgruppen Festlegungen und Empfehlungen für die Gestaltung verschiedener Arten von Werbung und Werbeanlagen erörtert. Besonders diskutiert wurden u.a. Empfehlungen zum Umgang mit Fremdwerbung auf Auslegern, Markisen und Sonnenschirmen.

In der dritten Stadtwerkstatt, die im Gemeindesaal der Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai stattfand, bestand ebenfalls an Thementischen die Gelegenheit, Festlegungen und Empfehlungen für die Gestaltung von Bebauung und Freiflächen zu erörtern. Kontrovers diskutiert wurde u.a. die Gestaltung von Fassaden, Fenstern und Wetterschutzanlagen.

Insgesamt wurde der Vorentwurf des Gestaltungshandbuchs in den Stadtwerkstätten mit großem Einverständnis erörtert und mit Ergänzungen und Hinweisen versehen. Die Erarbeitung eines Gestaltungshandbuchs wurde insgesamt sehr begrüßt.

Am Tag der Städtebauförderung wurde der Vorentwurf des Gestaltungshandbuchs in einer Ausstellung auf dem Marktplatz der Altstadt präsentiert.



Stadtwerkstatt zum Thema Werbeanlagen



Stadtwerkstatt zum Thema Bebauung und Freiflächen

Interessierte Bürger nutzten die Gelegenheit, sich über den aktuellen Stand zu informieren und sich zu den formulierten Festlegungen und Empfehlungen zu äußern.

Alle Zwischen- und Beteiligungsergebnisse wurden unter Beteiligung des Altstadtmanagements kontinuierlich in themenbezogenen Fachhändlern erörtert. Diskutiert wurden auch die im Rahmen des Beteiligungsprozesses gegebenen Hinweise. Wichtig im Rahmen ihrer Abwägung war das Verständnis für die individuellen Beweggründe und Interessen der jeweiligen Akteure, die der Gemeinwohl orientierten angemessenen, altstadtverträglichen Gesamtgestaltung gegenübergestellt wurden.

Zur abschließenden Beurteilung der entwickelten Gestaltungsleitlinien wurden weitere Ortsbegehungen durchgeführt, die dazu dienten, die Anwendbarkeit und praxisnahe einzelner Festlegungen und Empfehlungen zu überprüfen.

Der auf den Abwägungs- und Prüfungsprozessen aufbauende Entwurf des Gestaltungshandbuchs wurde, den Beteiligungsprozess abschließend, mit der Altstadtvertretung diskutiert.

Am 17.10.2017 wurde das Gestaltungshandbuch durch das Bezirksamt Berlin-Spandau als Basis für Genehmigungen der Verwaltung beschlossen.

Nach Beschluss des Gestaltungshandbuchs wird es am 30.11.2017 der breiten Öffentlichkeit in einem Altstadtplenum vorgestellt, um für die gemeinsame Umsetzung und Anwendung der Festlegungen und Empfehlungen zu werben.



Ausstellung zum Tag der Städtebauförderung

Bebauung

Festlegungen und Empfehlungen nach Bauelementen

- // Dach
- // Fassade
- // Hauseingänge, Fenster, Schaufenster, Balkone, Loggien und Erker
- // Beleuchtung
- // Wetterschutzanlagen und Überdachungen

Das Stadtbild der Spandauer Altstadt ist von Gebäuden unterschiedlicher Stilrichtungen und Baupochen geprägt, die von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden bis zu Neubauten reichen. Ziel aller zukünftigen Baumaßnahmen sollte sein, an der Homogenität des Stadtbildes zu arbeiten und individuelles Bauen und Sanieren in der Altstadt Spandau so zu gestalten, dass das historisch geprägte Ortsbild der Altstadt nicht nur bewahrt, sondern zeitgemäß weiterentwickelt wird.

Bauen in der Altstadt ist eine reizvolle Aufgabe, da unterschiedliche Baustile sowie Nutzungs- und Nutzerinteressen in Einklang zu bringen sind. Gleichzeitig ist es eine große Herausforderung, da die Belange des Denkmalschutzes und die Berücksichtigung der Erhaltungsverordnung ein hohes Maß an Erfahrung, Kreativität und Stilsicherheit erfordern.

Das Gestaltungshandbuch ist für die altstadtgerechte Gestaltung der Gebäude für Eigentümer und Bauherren eine wichtige Orientierungshilfe. Es sensibilisiert dafür, das Erscheinungsbild eines Hauses im Zusammenhang mit der historischen Struktur der Altstadt und ihren Besonderheiten zu sehen.

Da auch die Sensibilisierung für den Klimaschutz und für Klimafolgeanpassungen ein wichtiges Anliegen in der Altstadt ist, sind im Gestaltungshandbuch auch hierzu Empfehlungen und Festlegungen definiert und mittels grünem Aufzählungszeichen // hervorgehoben.



Dach

Die Dachlandschaft ist – insbesondere in einer historisch geprägten Altstadt – ein wesentliches gestalterisches Merkmal. Die Dachlandschaft des Spandauer Zentrums ist vielfältig, insbesondere prägen altstadttypische geneigte, rote Dächer das Ortsbild. Am häufigsten sind Satteldächer vertreten. Berliner Dächer, Walm- und Mansarddächer sind mehrmals vorhanden.

Für die Spandauer Altstadt bestimmt eine traufständige Gebäudeorientierung das typische Erscheinungsbild der Straßen. Das altstadttypische Ortsbild wird überwiegend durch eine mit rötlichen Betondachsteinen und Tondachziegeln eingedeckte Dachlandschaft geprägt. Darüber hinaus sind vereinzelt auch Flachdächer und Berliner Dächer vorzufinden. Besondere architektonische Gestaltungselemente bilden insb. Gauben, Zwerchhäuser und Türme. Sie unterstützen eine vielfältige, kleinteilige Dachlandschaft.

Definition

Das Dach hat ein Gebäude gegen Witterungseinflüsse (Regen, Schnee, Wind) zu schützen, den Außenlärm abzuschirmen und den winter- und sommerlichen Wärmeschutz zu sichern.

// Nicht zulässig sind Eindeckungen des Hauptdaches aus Metallblech, Aluminium, oder anderen Metallen, Kunststoff oder Wellfaserzement.

// Die Eindeckung von Dachaufbauten ist in Material und Farbe vorzugsweise analog zum Hauptdach zu gestalten. Ausnahmsweise ist eine Eindeckung in Metallblech zulässig.

Allgemeine Ziele

Die Dachlandschaft der Altstadt sollte möglichst ruhig und schlicht gestaltet sein. Bei Änderung baulicher Anlagen und bei Neubauten ist die jeweilige Dachgestaltung dem Charakter des Straßenzuges oder der besonderen städtebaulichen Situation anzupassen.

// Dachgauben müssen in Ausbildung, Größe und Proportion auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade bezogen sein, sofern es die Dachkonstruktion ermöglicht. Sie müssen immer in ebenmäßigen Reihen auf dem Dach angeordnet sein und dürfen nicht direkt an der Traufe angebracht sein.

Allgemeine Festlegungen

// Bestehende ortsbildprägende Merkmale (Dacheindeckung durch naturbelassene, nicht engobierte, oder nicht glasierte Tonziegel oder Betondachsteine, Gauben und Zwerchhäuser) sind zu erhalten.

// Für neue Dachdeckungen über 30° Neigung sind dem Ortsbild entsprechend naturbelassene, nicht engobierte, nicht silikonierete oder nicht glasierte Tonziegel oder Betondachsteine zu verwenden.

// Bei Neubauten sind die Dächer – sofern dies der städtebaulichen Situation entspricht – geneigt auszuführen.

// Dacheinschnitte und Glasdächer sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten bzw. auf der vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Seite zulässig.

Historische
Dachlandschaft

Kolk

Mansarddach mit
ebenenmäßigen
Dachgauben

Carl-Schurz-Straße

Satteldächer mit
Dachgauben

Breite Straße

Dachgauben abge-
stimmt auf die Fassa-
dengliederung sowie
Fassadenbegrünung
am Rathaus Spandau

Am Wall

Empfehlungen

- // Für die Dachdeckungen werden naturfarbene, rote oder rotbraune Ziegel empfohlen.
- // Für Flachdächer wird eine Begrünung der Dachfläche empfohlen.

Festlegungen Solaranlagen

- // Solaranlagen sind sowohl in sich selbst als auch bezogen auf das Gebäude maßstabgerecht zu gestalten, d.h. der Dachflächencharakter bei geneigten Dächern bleibt erhalten. Denkmalrechtliche Genehmigungstatbestände sind davon unberührt.
- // Solaranlagen sind bei Flachdächern mit einem Abstand zur Gebäudekante zu platzieren, damit sie vom straßenseitigen öffentlichen Raum und öffentlich zugänglichen Höfen nicht einsehbar sind.
- // Solaranlagen auf geneigten Dachflächen sind dann zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum der zugehörigen Straße und öffentlich zugänglichen Höfen nicht sichtbar sind und das Erscheinungsbild der Straße nicht beeinträchtigen.

Empfehlungen Solaranlagen

- // Solaranlagen sollten über einen engen Bezug zum Gebäude verfügen und bestmöglich in das bestehende Gebäude integriert sein.
- // Bei integrierten Lösungen sollten Solarziegel verwendet werden, die sich weitgehend in die Dachfläche integrieren.
- // Falls bei einem bestehenden Dach keine Möglichkeit besteht, die Solaranlage integriert einzubauen, ist eine Montage auf dem Dach möglich. Damit die Einheit der Dachfläche erhalten bleibt, sollte die Anlage parallel zur Dachfläche angeordnet werden und nicht über die Dachfläche hinausragen. Die Aufbauhöhe der Solaranlage sollte so gering wie möglich sein.

Festlegungen Antennen

- // Parabolantennen sind, soweit möglich, auf der straßenabgewandten Dachfläche zu montieren, damit sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
- // Parabolantennen müssen sich der Dachfläche anpassen. Nach Möglichkeit sind Gemeinschaftsanlagen einzubauen.
- // Die Anbringung von Parabolantennen an Fassaden, Balkonen und Loggien ist unzulässig, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind.
- // Bauteile sowie die Rahmen von Bauteilen der Empfangsanlagen sind der Farbigkeit der Dachfläche anzupassen.



Dachlandschaft zwischen Carl-Schurz-Straße und Judenstraße



Carl-Schurz-Straße / Ritterstraße



Breite Straße / Markt

Solaranlagen auf
Flachdächern und
geneigten DächernAltstadttypische
Dachlandschaft mit
rot gedeckten
Satteldächern und
DachgaubenVielfältige Dach-
landschaft mit
Satteldächern



Fassade

Die Fassade eines Gebäudes hat maßgeblichen Einfluss auf seine Wirkung im Straßenbild. Die Gliederung, Oberflächenbeschaffenheit, Farbigkeit und Materialität von Gebäudefassaden sowie die Verwendung von stiltypischen, Fassadengliedernden Schmuckelementen haben eine besondere stadtbildprägende Bedeutung.

Die Altstadt Spandau ist durch Gebäude verschiedenster Bauzeiten, Stilrichtungen und Fassadengestaltungen geprägt. Überwiegend sind verputzte Fassaden vorzufinden. Nur vereinzelt bestimmen Sichtmauerwerk und Fachwerk das Ortsbild.

Definition

Die Fassade bezeichnet in diesem Leitfaden vor allem den Teil der Gebäudehülle, der zum öffentlichen Raum orientiert ist.

Allgemeine Ziele

Jedes einzelne Vorhaben hat Einfluss auf den Straßenraum, daher sollten alle Maßnahmen so geplant und umgesetzt werden, dass sie sich in die nähere Umgebung einfügen und einen Beitrag zur Qualitätssteigerung leisten.

Allgemeine Festlegungen

// Fassaden dürfen nicht mit glatter oder glänzender Oberfläche, wie glasierte Keramik, Metall, Kunststoff, verkleidet oder verblendet werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie baugeschichtlich begründet sind und eine Einfügung in das Erscheinungsbild des Straßenraums gewährleistet ist.

// Unzulässig sind gemusterte Putze, glänzende Wandverkleidungen oder Werkstoffimitationen (soweit bauzeitlich nicht nachweisbar) sowie die Verkleidung oder starke farbliche Absetzung des Erdgeschossbereiches.

// Eine grelle Farbgebung ist für alle Fassadenflächen unzulässig.

// Anordnung und Proportion der Fassadenöffnungen und der einheitlichen Gestaltung aller Fenster einer Fassade (ausgenommen Schaufenster) sind einzuhalten.

// Vollständig geschlossene Fassaden oder solche mit extrem geringem Öffnungsanteil (weniger als ein Drittel der Fläche) an öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Die Erdgeschosszone muss im Falle eines Neubaus ebenfalls einen Öffnungsanteil von mindestens einem Drittel aufweisen.

// Gestalterische Veränderungen (wie zum Beispiel nachträglich angebrachte Balkone und Brüstungen) müssen dem Gebäudetypus entsprechend gestaltet sein und dürfen keine schützenswerten Merkmale überdecken bzw. zerstören.

// An- und Umbauten dürfen nicht überdimensioniert sein (bis 1/3 der Fassade).

In drei Zonen
gegliederte Fassade

Kolk

Gebäude mit ein-
heitlicher Anordnung
und identischer Aus-
führung der Fenster

Viktoria-Ufer

// Das Fassadenmaterial ist bei Instandsetzungen dem historischen Gebäude bzw. bei Neubauten dem Ortsbild anzupassen. Reparaturen von Schäden sind material- und handwerksgerecht durchzuführen.

// Neubauten bzw. Ergänzungsbauten unterliegen den gestalterischen Hinweisen zur Fassadengestaltung bezüglich Gliederung, Betonung von Achsen und Oberflächenmaterial.

// An straßenseitigen Fassaden ist eine äußere Wärmedämmung dann nicht zulässig, wenn dadurch der historische Wert des Gebäudes oder das Stadtbild negativ beeinflusst werden.

// An rückwärtigen Fassaden ist eine äußere Wärmedämmung mit dem Erhaltungsziel vereinbar; davon ausgenommen sind öffentlich zugängliche Höfe.

// Klima- und Lüftungsanlagen sind so anzubringen oder zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können.

// Warenautomaten, Bankautomaten und Schaukästen an Fassaden sind unzulässig. Ausnahmen von Schaukästen für kommunale oder kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Angebotsaushänge von gastronomischen Betrieben sowie Bankautomaten in Verbindung mit einer Bankfiliale können genehmigt werden.

Hochwertige Stuck-
fassade / Mietshaus
aus dem Jahr 1900

Moritzstraße



Breite Straße / Markt

Abwechslungsreiche,
traufständige
Bebauung am Markt

Empfehlungen

- // Bei Verwendung unterschiedlicher Farbtöne für Fassadenanstriche wird empfohlen, diese auf die gesamte Fassade abzustimmen.
- // Als Hauptmaterial sollten heller Putz verwendet werden, andere Materialien oder Farbtöne sollten nur untergeordnet Gebrauch finden.
- // Die Fassade sollte horizontal in drei deutlich erkennbare Zonen gegliedert sein:
 - a. in eine Sockelzone, bestehend aus dem Erdgeschoss,
 - b. in die Zone der Obergeschosse,
 - c. in die Dachzone.
- // Bei leichten farblichen Absetzungen zwischen den Fassadenzonen sollten im Bereich des Sockels dunklere Farbtöne verwendet werden als im Bereich der Geschosse.
- // Geschlossene Fassadenflächen sollten bevorzugt begrünt werden.



Kolk

Restaurierte,
historische
Fachwerkfassade



Hauseingänge, Fenster, Schaufenster, Balkone, Loggien und Erker

Die Fassaden in der Spandauer Altstadt sind durch besondere architektonische Elemente vielfältig gestaltet. Insbesondere Balkone, Erker, Loggien, Gesimsbänder und Stuckelemente erzeugen eine hohe Plastizität in den Straßenräumen. Auch die Fensterformate prägen das Erscheinungsbild der Straßenräume entscheidend mit. Trotz der Vielzahl von Gebäudetypen aus den unterschiedlichsten Baupochen sind in der Altstadt Spandau fast ausschließlich stehende Fensterformate vorzufinden. Die Ausführung der Fenster erfolgte meist als Isolierglas-, Doppel- oder Kastendoppelfenster. Gebäude mit Einfachfenstern sind kaum zu finden. Die Farbgebung der Fenster wird von weiß dominiert. Nur vereinzelt sind Fenster farbig hervorgehoben. Türen sind insbesondere in der Fußgängerzone nur eingeschränkt sichtbar, da die Schaufensterfronten der Ladenlokale dominieren. Im Gegensatz zu den Fenstern gibt es bei den Türen und Toren teilweise farbliche Akzentuierungen und aufwendig gestaltetes Holzdekor.

Definition

Der Hauseingang ist die Visitenkarte des Gebäudes. Er verleiht dem Gebäude eine eigenständige Ausstrahlung und ist ein wichtiges Bauteil in der Gesamtansicht der Fassade. Die Eingangstür markiert dabei meist den Übergang vom öffentlichen zum privaten Bereich. Mit Hauseingängen sind im Rahmen dieses Gestaltungshandbuchs keine Geschäftseingänge gemeint.

Fenster sind ein Teil der Außenwand und dienen der Belichtung. Sie schaffen die Verbindung zwischen innen und außen. Sie sind markante architektonische Teile der Fassade, die in Form, Größe und Material mit dem Gebäude und den Räumen harmonisieren müssen.

Ein Balkon ist eine Plattform an einem Gebäude, die über dem Geländeniveau liegt und aus dem Baukörper bzw. dem Gebäudegrundriss herausragt.

Ein Erker ist ein geschlossener, überdachter, über ein oder mehrere Geschosse reichender Vorbau an der Fassade eines Hauses.

Als Loggia wird ein Außenraum in einem Gebäude bezeichnet, der sich mittels Bögen oder anderer Konstruktionen in die Fassade integriert.

Allgemeine Ziele

Im Vordergrund steht die Erhaltung der historischen Fenster und Türen. Im Falle einer Erneuerung soll der Austausch von Fenstern und Türen im Gefüge eines intakten historischen Gebäudes mit Materialien erfolgen, die auf das Baualter abgestimmt sind.

Allgemeine Festlegungen

// Fenster, Türen, Tore, Balkone, Loggien und Erker sind nach Proportion, Teilung, Dimensionierung der Konstruktion und Material in einer dem charakteristischen Gepräge des Stadtbildes, des Gebäudes und seiner näheren Umgebung eigenen Art und handwerklichen Ausbildung zu erhalten bzw. zu gestalten.

// Bei Neubauten bzw. Ergänzungsbauten sind bestehende Anordnungen, Formate und Größen der Türen und Fensteröffnungen als ortsbildprägende Merkmale aufzunehmen.



Fassadenmalerei

Breite Straße

Altstadttypische,
stehende Fensterfor-
mate in zweiflügeliger
Ausführung

Kolk

Hauseingang mit
Stuckfassade / Holztür
mit Glaselementen

Marktstraße

Fenster

// Bei der Änderung baulicher Anlagen ist das Fensterformat an die vorhandene Gebäudespezifik (den bestehenden Charakter des Bautyps) anzupassen. Fenster haben hinsichtlich Gliederung, Profilierung, Flügeligkeit und Material dem Baustil des Gebäudes zu entsprechen.

// Fensterrahmen sind an der jeweiligen Fassaden-
seite in einheitlicher Farbgebung vorzusehen.

// Für die Verglasung von Fenstern, Dachflächen-
fenstern, Schaufenstern und Türen darf kein
verspiegeltes, gewölbtes oder getöntes Glas ver-
wendet werden.

// Für eine Vergrößerung der Öffnungsfläche ist in
besonders begründeten Fällen eine Kopplung von
stehenden Fenstern zulässig. Der Eindruck eines
durchgehenden Fensterbandes ist zu vermeiden.

Schaufenster

// Die Ausbildung von Schaufenstern ist ausschließlich
im Erdgeschoss zulässig.

// Die Schaufenster sind in Größe und Proportion aus
der Fassade des jeweiligen Gebäudes zu entwickeln
und müssen in ihrer Anordnung einen optischen
Bezug auf die Fensterachsen der Obergeschosse
nehmen. Die Zusammenfassung von mehreren
Fassadeneinheiten zu einer durchgehenden Schau-
fensterfront ist nicht zulässig.

// Die Schaufenstern dürfen nicht aus der Fassade
hervorstehen.

Balkone, Erker, Gesimse und Loggien

// Historische Elemente der Fassadengliederung wie
Achsen und Öffnungen mit allen gestalterischen
Details, Gesimsen, Erkern, Balkonen und Loggien
sind zu erhalten.

// Untergeordnete Fassadenelemente wie Balkone,
Erker und Loggien sind in ihrer Gestaltung der
Fassade anzupassen sowie in Farbe, Materialität
und Form schlicht auszuführen.

// Balkone, Erker und Loggien dürfen an öffentlich
einsehbaren Fassaden nicht verglast werden.

// Eine Auskragung von Erkern und Balkonen ist
erst ab einer Höhe von 2,50 m über dem Geh-
wegniveau bis zu einer max. Auskragung von
1,50 m zulässig, wenn Straßenverkehrsbelange
nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls ist eine
Sondernutzungserlaubnis notwendig.

Hauseingänge

// Das Erscheinungsbild von Hauseingangstüren
muss sich der Fassadengestaltung (Baustil, Farb-
gebung etc.) anpassen. Die Verwendung von hoch-
glänzenden, reflektierenden sowie grell farbigen
Materialien oder Anstrichen ist nicht zulässig.

// Einzelne rahmenlose Glastüren, die nicht zu einer
Schaufenster- oder Falttürkonstruktion gehören,
sind unzulässig. Stark getönte, spiegelnde oder
hochglänzende Oberflächen oder grelle Farbtöne
bei den Rahmen sind ebenfalls nicht zulässig.



Balkon an Turmfassade

Lindenufer

In Form, Farbe und
Material auf die Fassade
abgestimmte Balkone
und Erker

Lindenufer



Harmonisch in die
Fassade einfügende
Balkone und Erker

Carl-Schurz-Straße

Empfehlungen

Fenster

- // Es sollten möglichst schlanke Rahmenquerschnitte verwendet werden.
- // Der Fensterrahmen sollte weitestgehend in die Wand eingebunden sein.
- // Ab einer Fensterbreite größer als 1,20 m wird für den straßenseitigen öffentlichen Raum eine zweiflügelige Bauweise bevorzugt.
- // Insgesamt sollten nur wenige Fensterformate verwendet werden.
- // Fensteröffnungen sollten vorzugsweise rechteckig und in stehenden Formaten ausgerichtet sein.
- // Fensterrahmen sollten in weiß oder natürlichen Farben ausgeführt sein, bei Schaufenstern sind Ausnahmen zulässig.



Zweiflügelige,
profilierte Holztür

Möllentordamm

Schaufenster

- // Schaufensterformate sollten auf den Maßstab der Fassade abgestimmt sein. Die seitlichen Begrenzungen und vertikalen Gliederungen von Schaufenstern sollten dabei an den Fensterachsen oder Fluchten der Fensterlaibungen sowie weiteren vertikalen Elementen der Obergeschosse ausgerichtet werden.

Hauseingänge

- // Historische Türen sollten erhalten werden.
- // Metallteile an historischen Türen und Toren sollten in dunklem Farbspektrum gestaltet werden.
- // Türen und Tore sollten aus Holz gefertigt sein und Glas nur untergeordnet Verwendung finden.



Stringent ausgerichtete
Fensterachsen im
Erdgeschoss und den
Obergeschossen

Breite Straße / Markt



Symmetrisch geglie-
derte, zweiflügelige
Fenster mit weißen
Fensterrahmen

Ritterstraße



An den Fensterachsen
der Obergeschosse
orientierte Schau-
fensterformate

Havelstraße

Beleuchtung

Das Erscheinungsbild der Altstadt Spandau wird maßgeblich durch vielfältige Bauwerke aus verschiedenen Epochen geprägt. Die Betonung der Gebäude durch den gezielten Einsatz von Licht trägt zu einem positiven Erscheinungsbild der Altstadt bei. Mit der Beleuchtung ausgewählter Gebäude können in der Dunkelheit Akzente gesetzt werden und eine sorgfältig geplante Beleuchtung kann einen wesentlichen Beitrag zur Aufwertung des Ortsbildes leisten.

Definition

Der Begriff Beleuchtung bezeichnet die Lichterzeugung mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle, über die Objekte, die nicht selbst leuchten, in der Dunkelheit sichtbar gemacht werden. Beleuchtung, die in öffentliche Räume wirkt, dient der Steigerung des Wohlbefindens und des Sicherheitsgefühls im öffentlichen Raum.

Als Beleuchtung im Sinne dieses Handbuchs gilt der Betrieb von stationären Beleuchtungsanlagen jeglicher Art, die unabhängig von ihrer Anbringung das Gebäude oder Gebäudeteile von außen oder innen beleuchten und geeignet sind, über das Erdgeschoss hinaus Aufmerksamkeit zu erzeugen.

Als bewegliches Licht gelten Beleuchtungsanlagen, die als Träger statischen Lichts im Betrieb äußerlich oder innerhalb einer geschlossenen Konstruktion bewegt werden.

Als blinkendes Licht gelten Beleuchtungsanlagen, bei denen der Lichtwechsel durch vollständiges Ein- und Abschalten des Lichts im Wechsel ohne weitere Effekte vorgenommen wird.

Als Licht mit Wechselwirkung gelten Beleuchtungsanlagen,

- bei denen sich leuchtende Flächen, Linien oder aus Linien zusammen gesetzte Flächen, Schriften oder Zeichen in der Helligkeit ununterbrochen mit langsamen und weichen Übergängen ohne Dunkelphase verändern,
- bei denen zwischen den verschiedenen Wechseln das Licht abgeschaltet wird, so dass Dunkelphasen entstehen,
- bei denen die Lichtquelle in der Weise gespalten wird, dass der Eindruck laufender Schrift, beweglicher Figuren oder Zeichen entsteht.

Allgemeine Ziele

Im Gestaltungshandbuch werden Hinweise für die Planung und Entwicklung von gestalterisch eingesetztem Licht gegeben, die das Ziel verfolgen, das Erscheinungsbild der Innenstadt in der Dunkelheit aufzuwerten, es vor Verunstaltung und einer Überszenierung durch den Einsatz von Licht zu schützen. Dunkelheit ist wesentlich für die Wirkung des gestalteten Lichtes. Um die einzelnen Lichtakzente erlebbar zu machen, ist auf ein Übermaß an Licht zu verzichten.

Allgemeine Festlegungen

// Es dürfen nur Gebäude bzw. Fassaden von stadt-bildprägender Bedeutung angestrahlt werden. Hierzu zählen unter anderem die St. Nikolai-Kirche, das Rathausgebäude, die St. Marien-Kirche und das Gotische Haus.

// Unzulässig sind die Errichtung oder die Änderung sowie der Betrieb von Beleuchtungsanlagen für den Einsatz von dynamischem (beweglichem, blinkendem) Licht. Die Fassadenbeleuchtung muss durch gleichmäßiges Licht ohne Wechselwirkungen in Intensität, Farbe, Richtung und Muster erfolgen.

// Die Blendung von Verkehrsteilnehmern muss grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Positionierung der Leuchten und deren Abschirmung haben so zu erfolgen, dass weder unnötiges Streulicht entsteht noch ein zu starkes Licht auf umliegende Fassaden oder Straßenräume geworfen wird.

// Die Beleuchtungsanlagen sind in Maßstab, Form und Farbe der Architektur und dem Straßenbild der prägenden näheren Umgebung anzupassen, so dass keine verunstaltende Wirkung ausgeht.



Wetterschutzanlagen und Überdachungen

Wetterschutzanlagen und Überdachungen dienen zur Verschattung und zum Regenschutz der Eingangs- und Schaufensterbereiche sowie der Außengastronomie. In einer mit der Architektur des Gebäudes abgestimmten Gestaltung heben sie die Eingangs- und Schaufensterbereiche der Geschäfte hervor, akzentuieren die Gebäude und werten das Ortsbild auf. Durch eine unqualifizierte Gestaltung droht der historisch wertvolle Gebäudebestand in seiner Wirkung beeinträchtigt zu werden.

Definition

Markisen und Vordächer sind an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche und / oder unbewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Kragplatten sind architektonische Bauelemente, die aus der Fassade herausragen (überkragen). Die meisten Kragplatten nehmen eine Vordachfunktion ein. Beispiele hierfür sind Überdachungen für Haus- oder Kellereingänge oder Balkonplatten.

// Die Bespannung der Markisen ist von Beschriftungen oder Grafiken freizuhalten. Ausnahmen bilden Schriftzüge in Einzelbuchstaben (Schrifthöhe max. 0,15 m) oder Logos auf dem Volant.

// Rollladenkästen und Außenjalousien dürfen nicht auf der Fassade montiert werden.

// An der Fassade angebrachte Markisen, Vordächer und Kragplatten dürfen den öffentlichen Straßenraum nicht unzulässig einengen.

Allgemeine Ziele

Wetterschutzanlagen sind an die vorhandene Gebäude-spezifik anzupassen. Markisen, Vordächer und Kragplatten sollen nach Dimensionierung der Konstruktion, Proportion, Teilung und Material in einer dem charakteristischen Gepräge des Stadtbildes, des Gebäudes und seiner näheren Umgebung entsprechenden Form gestaltet sein.

Festlegungen nach Maßen

// Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist grundsätzlich bei allen in den öffentlichen Straßenraum kragenden Vorrichtungen sicherzustellen.

// Markisen dürfen nicht mehr als 2,00 m, Vordächer und Kragplatten nicht mehr als 1,00 m auskragen.

Allgemeine Festlegungen

// Markisen, als bewegliche Pultdachmarkisen, Vordächer und Kragplatten dürfen nur über Schaufenstern und Eingängen von Ladengeschäften angebracht werden. Gestaltprägende Architektureile dürfen dabei nicht überschritten werden; eine zusätzliche Abstützung ist nicht zulässig.

// Markisen sind nur in textilen bzw. textilähnlichen Materialien auszuführen, die sich farblich in die Fassade einfügen.

// Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind für Markisen unzulässig.

Empfehlungen

// Es wird empfohlen, einfarbige Markisen zu verwenden und auf Farbwechseln sowie Mustern zu verzichten.



Freiflächen

Festlegungen und Empfehlungen für die Gestaltung von Grün- und Freiflächen

// Einfriedungen

// Gärten, Erschließungs- und Freiflächen

Die herausragende Bedeutung von Grün- und Freiflächen für das Leben in der Altstadt ist unbestritten. Grün belebt Straßen, Plätze und Höfe und bringt ein Stück Natur in die Stadt.

Die Bepflanzung von Höfen, Vorgärten und Fassaden eröffnet ungeahnte Möglichkeiten, die Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld zu verbessern, das Stadtbild aufzuwerten und die Lebensqualität für Bewohner und Besucher zu erhöhen. Private Grünflächen tragen auch maßgeblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Mit Festlegungen und Empfehlungen für die Gestaltung von Freiflächen sollen Eigentümer und Bauherren dafür sensibilisiert werden, Umgestaltungen nicht auf Gebäude zu beschränken, sondern auch am positiven Erscheinungsbild und an der besseren Nutzbarkeit von Grün- und Freiflächen zu arbeiten.

Einfriedungen

Einfriedungen sollen das Grundstück vorrangig vor unbefugtem Betreten und Einsicht schützen sowie zum Schutz vor Witterungseinwirkungen (z.B. als Wind- oder Sonnenschutz) dienen. In Verbindung mit Hofeinfahrten prägen sie das städtebauliche Erscheinungsbild entscheidend mit. Offen gestaltete Einfriedungen und Hoftore in zurückhaltender Ausführung verdeutlichen die Grundstücksgrenze, schützen das Grundstück und ermöglichen dennoch räumliche Bezüge. Eine unqualifizierte Gestaltung von Einfriedungen kann das Ortsbild und die Wahrnehmung des öffentlichen Raumes erheblich beeinträchtigen.

Definition

Die vollständige oder teilweise räumliche Abgrenzung eines Grundstückes mit Mauern, Hecken oder Zaunanlagen wird als Einfriedung bezeichnet.

Allgemeine Ziele

Mit Festlegungen zu Einfriedungen wird das Ziel verfolgt, den Grünanteil im öffentlichen Straßenraum zu erhöhen, das Grün der Innenhöfe und Vorgartensflächen in den Erlebnisbereich des Straßenraumes einzubeziehen und optisch ein gutes Verhältnis von steinernen und begrünten Flächen zu erreichen.

Allgemeine Festlegungen

- // Historische Vorgarteneinzäunungen sollen möglichst erhalten oder wiederhergestellt werden. Ansonsten ist bei Einfriedigungen darauf zu achten, dass der Gesamteindruck der Straße nicht gestört wird.
- // Falls eine Einfriedung von Grundstücksteilen notwendig ist, ist diese mit durchlässigen Holz- oder Metallzäunen in Kombination mit Hecken aus heimischen und standortgerechten Sträuchern zu errichten.
- // Für eine Einfriedung ist die Verwendung von geschlossenen Metallprofilen, Betonelementen, Stacheldraht, Leitplanken sowie Weide-, Jäger- und Bauzäunen unzulässig.
- // Zu den Einfriedungen gehörende Eingangs- oder Einfahrtstore müssen aus Holz, Stahl oder anderen Metallen hergestellt werden.

- // Einfriedungen der Grundstücke zu öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen sowie öffentlichen Grünanlagen sind nur zulässig als
 - a. laubwerfende Hecken, Berankungen oder / und andere Formen der Begrünung in Verbindung mit grünem Maschendrahtzaun oder Doppelstabmatten,
 - b. Metall- und Holzzäune mit senkrechten Latten / Stäben (Staketenzaun: Rund-, Halbrund- oder Rechteckstäbe),
 - c. Mauern aus Sichtmauerwerk oder als verputztes Mauerwerk und
 - d. Natursteinmauern in Sandstein oder Kalkstein, jedoch nicht poliert oder bossiert.
- // Tore mit sichtbarem, großflächigem Stahlblech oder Kunststoffflächen sind unzulässig.

Festlegungen nach Maßen

- // Einfriedungen haben sich benachbarten Einfriedungen in der Höhe anzupassen.
- // Sichtschutzelemente und Einfriedungen dürfen eine Höhe von max. 2,00 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Gärten, Erschließungs- und Freiflächen

Private Grün- und Freiflächen erfüllen in erster Linie Freizeit- und Erholungs- sowie Erschließungsfunktionen. Erschließungsflächen sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit unterschiedlicher Nutzungen zu ermöglichen. Private Grün- und Freiflächen haben eine nicht unerhebliche Relevanz für ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld sowie die gestalterische Qualität der Altstadt. Sich nicht in die Umgebung gestalterisch einfügende Gärten, Erschließungs- und Freiflächen führen zu einer Abwertung des städtischen Erscheinungsbildes.

Definition

Private Freiflächen im städtischen Raum sind unbebaute Flächen. Zu den Freiflächen zählen insbesondere Vorgärten und Hausgärten, die mit der Bebauung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Erschließungsflächen sind im weiteren Sinne alle Zufahrten für Pkw, Abstellflächen für Fahrräder, Stellplätze für Wert- und Reststoffe sowie die zugehörigen Wege zu Hauseingängen.

Allgemeine Ziele

Sowohl Grün- und Freiflächen, als auch Erschließungsflächen sind gleichermaßen ortsbildprägend. Jede einzelne Fläche hat Einfluss auf ihre Umgebung, daher sollten alle Maßnahmen so geplant und umgesetzt werden, dass sie sich in die nähere Umgebung gestalterisch einfügen und einen Beitrag zur gestalterischen und ökologischen Qualitätssteigerung leisten.

Festlegungen

- // Vorgärten und Gärten sind zu erhalten und zu pflegen.
- // Unbebaute private Freiflächen sind bevorzugt zu begrünen und nur in unbedingt erforderlichem Umfang zu versiegeln.
- // Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind oder sie durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden. Wenn sie unmittelbar vor einer Gebäudefront eingerichtet werden, dürfen sie das Gesamtbild der Hausfassade nicht beeinträchtigen.
- // Vorgärten dürfen nicht als Arbeits-, Lager- und Pkw-Abstellflächen benutzt werden. Sie sind wie unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gärtnerisch zu unterhalten.

Empfehlungen

- // Vom öffentlichen Straßenraum her sichtbare, notwendige Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen bebauter Grundstücke sollten mit ortsüblichen, kleinformigen Materialien (Platten, Pflaster u. ä.) aus Naturstein oder durchgefärbtem Beton versehen sein. Kostenintensivere Natursteine machen sich durch eine höhere Langlebigkeit und einen ansprechenderen Alterungsprozess bezahlt.
- // Mehrere Müllbehältnisse auf einem Grundstück sollten an einer Stelle konzentriert werden.

Werbeanlagen

Anforderungen an bestimmte Arten von Werbung und Werbeanlagen

- // Werbeanlagen an Gebäuden und Fassaden
- // Werbeanlagen als Ausleger
- // Werbung an Schaufenstern, Fenstern und Glastüren
- // Werbung an Vordächern und an Markisen
- // Hinweis- und Namensschilder
- // Ausschluss von nicht altstadtverträglichen Werbeanlagen

Der örtliche Einzelhandel, die lokale Gastronomie und das ansässige Dienstleistungsgewerbe haben einen bedeutenden Anteil an der für eine lebendige Altstadt wichtigen Nutzungsmischung. Für alle Gewerbetreibenden ist es wichtig, dass sie sich in der Altstadt angemessen präsentieren können. Die Werbeanlagen nehmen hierbei einen hohen Stellenwert ein. Gleichzeitig sind sie Elemente, die das Bild der historischen Straßen und Plätze in der Altstadt wesentlich prägen. Aufgrund der hohen Anzahl kundenintensiver Einrichtungen und ihres berechtigten Bedürfnisses nach Außendarstellung, zeigt das Gestaltungshandbuch Möglichkeiten zur ortsbildverträglichen und imagesteigernden Gestaltung der Werbeanlagen auf.

Damit der öffentliche Raum nicht durch ein Übermaß an Werbeanlagen beeinträchtigt wird, werden Festlegungen und Empfehlungen sowohl für die Gestaltung von Werbung als auch für verschiedene Arten von Werbeanlagen formuliert. Mit diesen werden auch ortsbilduntypische Störungen des Erscheinungsbildes der Gebäude und Straßenräume in der Altstadt verhindert.



Werbeanlagen an Gebäuden und Fassaden

Werbeanlagen an Gebäuden und Fassaden gehören zu den wesentlichen straßenbildprägenden Elementen. Gut gestaltet führen sie dazu, dass sowohl der Gewerbetreibende als auch das Erscheinungsbild der Altstadt, als attraktiver Einkaufsort, davon profitieren. Unqualifizierte und dominante Werbeanlagen beeinträchtigen das positive Erscheinungsbild der öffentlichen Räume und werten auch das jeweilige Ladenkokal ab.

Definition

Als Werbeanlagen an Gebäuden und auf Fassadenflächen gelten alle an der Außenwand eines Gebäudes parallel zur Gebäudefront flach angebrachte Werbeanlagen in Form von Schildern, Plakaten, Tafeln o.ä. oder in Form von Schriftzügen in Einzelbuchstaben bzw. Einzelsymbolen.

Allgemeine Ziele

Ziel ist es, die Gestaltung der Fassadenwerbung dahingehend zu verändern, dass die Fassadenflächen sowie die gliedernden Fassadenelemente der Gebäude mehr in den Vordergrund treten und nicht von flächigen Werbeanlagen, -tafeln oder -transparenten verdeckt oder durch die Spiegeleffekte transparenter Flächen gestört werden. Darüber hinaus soll, trotz der Vielfalt der einzelnen Werbebotschaften, ein in den Grundzügen einheitliches Erscheinungsbild der Werbeanlagen gefördert werden.

Allgemeine Festlegungen

- // Werbeanlagen an Gebäuden müssen Rücksicht und Bezug nehmen auf:
 - die Größe, Breite und Proportion des Gebäudes (Maßstäblichkeit),
 - die Fassadenelemente, die Gebäude gliedern, wie z.B. Erker, Balkone, Altane, Stützen, Fenster- und Türöffnungen,
 - die stilbildende Fassadengliederung, wie z.B. Risalite, Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor, Fachwerk, Pfeiler und Pfeilervorlagen.
- // Es dürfen mehrere gestalterisch aufeinander abgestimmte oder ggf. zusammengefasste Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht werden. Ausnahmen für Eckgebäude können zugelassen werden.

- // Werbeanlagen dürfen nur in den Erdgeschosszonen des Gebäudes oberhalb des Schaufensters und unterhalb der Sohlbank der Fenster im 1. OG an der Stätte der Leistung angebracht werden. Ausnahmen bestehen bei Nutzungen, die sich vom Erdgeschoss über mehrere Gebäudegeschosse erstrecken und falls aufgrund der baulichen Gestaltung der Erdgeschosszone keine Werbeanlagen möglich sind. In diesen Fällen muss die Werbeanlage zurückhaltend gestaltet sein und sich der Fassadengliederung sowie ihrer Rhythmisierung unterordnen.
- // Die Werbeanlagen müssen flach an den Wandflächen des Gebäudes angebracht und horizontal angeordnet werden, eine schräge oder senkrechte Anordnung von Werbeträgern ist unzulässig.
- // Werbeanlagen an Gebäuden und auf Fassadenflächen dürfen nur als Einzelbuchstaben, auf Putz gemalte Einzelbuchstaben, plastische Schriftzüge und Symbole ausgeführt werden.
- // Flächige Werbetafeln mit aufgedruckten Buchstaben, Bebilderungen oder Fotografien sind nicht zulässig. Dies gilt auch für transparente Tafeln, Fahnen, Bänder, straßenüberspannende Transparente und ähnliches.
- // Für den Zeitraum von einer Woche sind bei Geschäftseröffnungen Luftballons an der Fassade ausnahmsweise zulässig.
- // Großwerbeanlagen und Werbeanlagen in kastenförmiger Gestaltung sind unzulässig.
- // Ebenso unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb der Traufkante und auf Dächern.
- // Defekte Werbeanlagen sind unverzüglich zu reparieren bzw. zu ersetzen.

Festlegungen für die Beleuchtung von Werbeanlagen



Werbeanlage mit Einzelbuchstaben

Carl-Schurz-Straße



Einzelbuchstaben an einer historischen Fassade

Carl-Schurz-Straße



Aufeinander abgestimmte Formen von Werbeanlagen

Breite Straße



Als plastischer Schriftzug ausgeführte Werbeanlage

Markt

// Die Beleuchtung von Werbeanlagen darf nur angestrahlt, hinterleuchtet und selbstleuchtend erfolgen.

// Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist in ihrer Farbgebung auf die Fassade abzustimmen, bei der Lichtstärke ist die Umgebungsbeleuchtung zu berücksichtigen.

Festlegungen nach Maßen

// Bei Werbeanlagen mit einer Größe von über 2,50 m² ist neben der erhaltungsrechtlichen Genehmigung ein zusätzlicher Antrag auf Austausch oder Errichtung einer Werbeanlage bei der Bau- und Wohnungsaufsicht zu stellen.

// Werbeanlagen dürfen flach auf der Außenwand des Gebäudes und inkl. Konstruktion mit einem Abstand (Tiefe) von maximal 0,20 m angebracht sein.

// An Gebäuden innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m über der öffentlichen Straße angebrachte Werbeanlagen auf Fassadenflächen dürfen bei einer Gehwegbreite von bis zu 3,00 m höchstens 0,15 m und bei einer Gehwegbreite von über 3,00 m höchstens 0,20 m in den Gehweg hineinragen.

// Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf max. 0,60 m betragen. Im Einzelfall ist eine Höhe bis zu 0,80 m zulässig, wenn der Gebäudetypus oder die Fassadenfläche dies zulässt.

// An der Fassade angebrachte Speisekarten sind je Betrieb nur bis zu einer Größe von 0,50 m² zulässig.



Breite Straße

Auf die Fassade abgestimmte Werbeanlage

Empfehlungen

// Es sollte maximal ein Schriftzug pro Geschäft verwendet werden. Auch mittels Symbolen kann auf das Gewerbe hingewiesen werden.

// Historische Werbeanlagen und Beschriftungen, die die Maßgaben des Gestaltungshandbuchs erfüllen oder denen eine besondere historische Bedeutung zukommt (bspw. Hotel Bann), sollen erhalten bleiben.

// Die Schriftgröße sollte an die Fassadenarchitektur angepasst werden.

// Um andere Bauteile nicht in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen, sollten Werbeanlagen einen Mindestabstand zu anderen Bauteilen einhalten. Als Richtwert wird ein Mindestabstand von 0,50 m zu Gebäudeecken und Nachbargebäuden bzw. ein Abstand von mindestens 0,10 m zu Gesimsen, Fenstern / Fenstergewänden und anderen Gliederungselementen empfohlen.



Moritzstraße

Werbeanlage in Einzelbuchstaben



Breite Straße

Aufeinander abgestimmte Werbeanlagen

Werbeanlagen als Ausleger

Werbeausleger stellen eine traditionelle Werbeform in der Altstadt dar, die von Passanten schon von weither wahrgenommen wird. Angemessen gestaltete und auf die Fassade abgestimmte Ausleger tragen nicht nur zu einem werbewirksamen Erscheinungsbild der Gewerbe bei, sondern sorgen auch für ein attraktives Ortsbild. Durch immer größere und vielgestaltete Ausleger droht jedoch eine Beeinträchtigung des Ortsbilds. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass einzelne Werbebotschaften nicht mehr wahrgenommen werden.

Definition

Ausleger sind senkrecht von der Fassade abstehende Werbeanlagen, deren Ansichtsflächen rechtwinklig zur Gebäudefront stehen. Sie dienen der Aufnahme von Werbeschildern aller Art, wie z.B. Textwerbung, Logos und Embleme, sowie der Akzentuierung und Ergänzung des Werbeschriftzuges. In historischer Form sind Ausleger häufig Schilder oder Zeichen, die von einer verzierten Halterung getragen werden.

Allgemeine Ziele

Ziel ist es, die Gestaltung der Ausleger dahingehend zu verändern, dass die Fassadenflächen der Gebäude mehr in den Vordergrund treten und das Stadtbild ortsbildgerecht gestaltet wird. Darüber hinaus soll, trotz der Vielfalt der einzelnen Werbebotschaften, auch bei den Auslegern ein in den Grundzügen einheitliches Erscheinungsbild der Werbeanlagen entstehen.

Allgemeine Festlegungen

- // Pro Gewerbeeinheit ist nur ein Ausleger zulässig. Ausnahmen sind bei Eckgebäuden möglich.
- // Ausleger sind nur in der Erdgeschosszone bzw. bis zur Unterkante der Fenster im 1. OG zulässig. Ausnahmen bestehen bei Nutzungen, die sich vom Erdgeschoss über mehrere Gebäudegeschosse erstrecken; dabei muss die Werbeanlage zurückhaltend gestaltet sein und sich der Fassadengliederung sowie ihrer Rhythmisierung unterordnen.
- // Ihre Anordnung muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente nicht überdecken bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- // Ausleger dürfen in Schildform oder als ausgeschnittenes und hinterleuchtetes Schriftzeichen gestaltet werden.
- // Leuchtkästen sind unzulässig.
- // Defekte Ausleger sind unverzüglich zu reparieren bzw. zu ersetzen.

Festlegungen für die Beleuchtung von Auslegern

// Die Beleuchtung der Ausleger ist dem Straßenbild der prägenden näheren Umgebung anzupassen, so dass von ihr keine verunstaltende Wirkung ausgeht.

Festlegungen nach Maßen

// Werbeausleger müssen eine max. Größe (Breite x Höhe) von 0,60 x 0,80 m ohne Konstruktion einhalten.

// Werbeausleger sind inkl. Konstruktion nur bis zu einer Ausladung von 1,00 m zulässig.

// Eine Durchgangshöhe von 2,50 m muss gewährleistet sein.

// Ausleger müssen zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 0,30 m einhalten, sofern dadurch keine gliedernden Fassadenelemente überdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Ausnahmen können bei Eckgebäuden zugelassen werden.

Ausleger in Schildform



Jüdenstraße

Unterhalb der Fenster
des 1. Obergeschosses
befestigter Ausleger

Jüdenstraße



Jüdenstraße

Historischer Ausleger
mit integrierter
Beleuchtung

Empfehlungen

// Auf die bauliche Situation sowie die ästhetischen Eigenarten des Gebäudes sollte Rücksicht genommen werden. Architektonisch wichtige Elemente sollten durch Ausleger weder verdeckt noch verfälscht werden.

// Einfache Formen wie Quadrate, Kreise und Rechtecke sind erwünscht, da auf diese Weise ein durchgängiges Gesamtbild entsteht.

// Rotierende Ausleger sollten nicht eingesetzt werden.

// Sofern möglich sollten historische Ausleger erhalten werden.

// Werkstoffe sollten sich an den bestehenden traditionellen Auslegern, vorzugsweise Metall, orientieren.

// Die Farbgebung sollte auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein, dezente Farbtöne werden empfohlen.



Carl-Schurz-Straße

Ausleger in Kastenform



Carl-Schurz-Straße

Kunsthandwerklich
gestalteter Ausleger
eines OptikersAus Eisen gefertigter
historischer Ausleger
mit Verzierung

Ritterstraße



Werbung an Schaufenstern, Fenstern und Glastüren

Schaufensterbeklebung und -bemalungen dienen der besonderen Gestaltung der Schaufenster, mit dem Ziel, Werbebotschaften zu übertragen und auf Auslagen aufmerksam zu machen. Eine maßvolle Gestaltung der Schaufenster wirkt im öffentlichen Raum nicht störend. Bei unangemessenem und übermäßigem Einsatz kann diese Form der Werbung jedoch störend auf das Umfeld wirken und das Ortsbild verunstalten.

Definition

Schaufensterbeklebung und -bemalungen umfassen in der Regel zwei Arten von Werbeanlagen, einerseits Aktionsaufkleber und andererseits die permanente Beklebung von Schaufenstern.

Allgemeine Ziele

Flächig beklebte oder mit großdimensionierter Bemalung oder Beschriftung versehene Schaufenster wirken extrem störend. Gleichzeitig verhindern sie den gewünschten Blick in die Ladenlokale und schränken den eigentlichen Sinn eines Schaufensters, Waren zur Schau zu stellen, ein. Die nachfolgenden Festlegungen und Empfehlungen dienen dazu, die Nutzung eines Schaufensters als überdimensionierte Werbeanlage zu verhindern.

Allgemeine Festlegungen

- // Werbeanlagen an Schaufenstern dürfen das Straßensbild oder den öffentlichen Verkehrsraum nicht durch grelles, bewegtes oder wechselndes Licht beeinträchtigen.
- // Das Verteilen von Buchstaben sowie Symbolen eines Wortes oder Begriffes auf Fenstern ist in allen Obergeschossen unzulässig.
- // Unzulässig sind Leuchtreklamen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

Festlegungen nach Maßen

- // Schaufenster als Werbeträger sind in Einzelfällen zulässig, wenn gut gestaltete und sich maßstäblich in eine solche Fläche einfügende Schriftzüge verwendet werden.
- // Schaufenster, Fenster und Glastüren dürfen zu Werbezwecken weder vollständig abgeklebt noch angestrichen oder abgedeckt werden.
- // Werbung, die flächig auf Schaufenster, Fenster und Glastüren aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss und bis zu 25 % ihrer jeweiligen Glasfläche statthaft.
- // Während eines Umbaus darf ausnahmsweise die gesamte Schaufensterfläche, jedoch nicht für Fremdwerbzwecke, abgeklebt werden. Dabei ist die Verwendung von Zeitungen oder ähnlichem Material als Deckmaterial unzulässig.

Empfehlungen

- // Das Bekleben von Schaufensterflächen und Türen sollte sich auf zeitlich begrenzte Sonderaktionen (z.B. Schlussverkauf) beschränken.
- // Es wird die Verwendung von Einzelbuchstaben oder Schriftzügen in zurückhaltender Farbgebung empfohlen.

Werbung an Markisen, Vordächern und Kragplatten

Werbung an Markisen, Vordächern und Kragplatten soll geschäftsfördernd wirken und gleichzeitig das Gebäude und seine Umgebung angemessen gestalten. Eine Überfrachtung von Markisen, Vordächern und Kragplatten mit Werbeanlagen lässt den eigentlichen Nutzen des Wetterschutzes in den Hintergrund treten. Darüber hinaus wird hierdurch auch das Ortsbild beeinträchtigt.

Definition

Markisen, Kragplatten und Vordächer sind an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche und / oder unbewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Die außen an einer Markise herunterhängende Stoffbahn wird Volant genannt.

Allgemeine Ziele

Das Versehen von Markisen, Vordächern und Kragplatten mit großflächigen, überdimensionierten und uneinheitlichen Werbeanlagen wirkt sich negativ auf das Stadtbild und die Wahrnehmbarkeit im öffentlichen Raum aus. Die nachfolgenden Festlegungen und Empfehlungen regeln die Gestaltung von Werbung an Wetterschutzanlagen.

Allgemeine Festlegungen

// Werbung auf Markisen, Vordächern und Kragplatten ist nur in untergeordneter Form als Eigenwerbung oder Brauereiwerbung im Bereich des Volants bzw. auf der Vorderkante / Stirnseite von auskragenden Platten als eigener Werbeschriftzug in Einzelbuchstaben oder als Logo zulässig.

// Fremd- und Markenwerbung ist an Markisen, Vordächern und Kragplatten unzulässig.

Festlegungen nach Maßen

// Die Schrifthöhe darf max. 0,15 m betragen.



Breite Str. 24

Dr. Mathias Grote

Oralchirurg

Tätigkeitsschwerpunkt
Implantologie

Dr. Astrid Kirchheim

Zahnärztin

Tätigkeitsschwerpunkt
Parodontologie

Montag-Donnerstag

9 - 19 Uhr

Freitag

9 - 14 Uhr

Hinweis- und Namensschilder

An Gebäudefassaden angebrachte Hinweis- und Namensschilder bieten Einzelhändlern, Gastronomen und sonstigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit, auf ihr Gewerbe aufmerksam zu machen. Den Besuchern und Gästen dienen die Hinweis- und Namensschilder zur Orientierung. Insbesondere Gewerbe in oberen Etagen und in Hinterhöfen nutzen diese Form der Werbung, um Aufmerksamkeit zu erzeugen. Bei inadäquater Gestaltung der Hinweis- und Namensschilder droht jedoch eine Beeinträchtigung des Ortsbilds.

Definition

Hinweis- und Namensschilder sind alle ortsfesten Schilder, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind und dem Hinweis auf ein Gewerbe, eine soziale, touristische oder kulturelle Einrichtung dienen.

Allgemeine Ziele

Die Festlegungen und Empfehlungen regeln die Gestaltung und Anbringung von Hinweis- bzw. Namensschildern, die auf Betriebe und Einrichtungen aufmerksam machen.

Allgemeine Festlegungen

- // Mehrere Hinweis- und Namensschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen und in Material, Farbe, und Größe einheitlich zu gestalten.
- // Hinweis- und Namensschilder für Gewerbe, Büros, Arztpraxen o.ä. dürfen ausschließlich als optische Einheit in vertikaler oder horizontaler Reihung bezugnehmend auf die Fassadengliederung angeordnet werden.
- // Hinweis- und Namensschilder sind sauber zu halten. Defekte Hinweis- und Namensschilder sind unverzüglich zu reparieren bzw. zu ersetzen.

Empfehlungen

- // Hinweis- und Namensschilder sollten je Nutznießer eine Größe von max. 0,25 m² und je Gebäude insgesamt 1,00 m² nicht überschreiten.

Ausschluss von nicht altstadt- verträglichen Werbeanlagen

Um eine grundsätzliche Beeinträchtigung, respektive Schädigung der sichtbaren geschichtlichen Identität und der städtebaulichen Eigenart der Altstadt Spandau zu vermeiden, werden die im Folgenden aufgeführten Werbeanlagen nicht zugelassen:

- // Werbeanlagen an Balkonen, Erkern, Fensterbrüstungen, Toren, Fensterläden, Rollläden, Jalousien, Bäumen, Masten, Papierkörben und Geländern,
- // Werbeanlagen an Einfriedungen, Stützmauern, Brandwänden, Schornsteinen und Türmen sowie verglasten Flächen (z.B. Fenstern) in den Obergeschossen eines Gebäudes,
- // Großflächige und freistehende Werbeanlagen (mit Ausnahme bezirkseigener Informationsanlagen),
- // Kraftfahrzeuge, Anhänger jeglicher Art sowie Fahrräder, die zum Zweck der Werbung abgestellt werden,
- // Aufblasbare Werbeelemente und andere dreidimensionale figürliche Produktdarstellungen,
- // Werbung, die aus Geschäftsräumen heraus durch farbige Beleuchtung in den öffentlichen Verkehrsraum störend hineinwirkt,
- // Leuchtkästen und Werbeanlagen mit leuchtenden, grellen und fluoreszierenden Farben sowie Werbeanlagen mit störend grellem Neonlicht, mit blinkendem und wechselndem Licht (z.B. Wechsellichtanlagen, Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht und laufender Schrift),
- // Produkt- und Fremdwerbung an Baugerüsten (maßstabgetreue Fassadendarstellungen des zu sanierenden oder neu zu errichtenden Gebäudes können ausnahmsweise zugelassen werden),
- // Akustische oder akustisch unterstützte Werbeanlagen,
- // Werbeanlagen unter Zuhilfenahme von Duftstoffen.



Straßenland - Sondernutzungen

Festlegungen und Empfehlungen

- // Gastronomische Terrassen und Möblierung
- // Warenauslagen
- // Begrünungselemente und Einfriedungen
- // Sonnenschirme und sonstige Wetterschutzanlagen
- // Mobile Verkaufs- und Informationsstände
- // Ausschluss von sonstigen Straßenland-Sondernutzungen

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Ein großer Teil des urbanen Lebens findet auf Straßen, Wegen und Plätzen der Altstadt statt. Hier mischen und überlagern sich Nutzungen wie auch Interessen.

Straßenland-Sondernutzungen – gastronomische Terrassen, mobile Werbeträger, Warenauslagen etc. – sind aufgrund ihres Umfangs und ihrer Vielgestaltigkeit eng mit der Nutzbarkeit und der Attraktivität des öffentlichen Raums verbunden.

Ein attraktives Altstadtambiente in Verbindung mit ansprechenden gastronomischen Angeboten ist vielfach Grund für einen Besuch. Die Gastronomie trägt erheblich zu einer Belebung der Altstadt, insbesondere auch in den Abendstunden bei. Damit der öffentliche Raum auch ohne Konsum attraktiv ist, ist die Gastronomie im Freien so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Straßenbild einfügt und zur Aufwertung und zum Image der Altstadt beiträgt. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass sie die allgemeine Nutzung des Verkehrsraumes und damit den Gemeingebrauch nicht unangemessen einschränkt.

Dies trifft auch auf weitere Arten von Straßenland-Sondernutzungen, wie mobile Werbeträger, Warenauslagen etc. zu, für die das Gestaltungshandbuch Regelungen trifft, die zwischen Gemeinwohl und Einzelinteressen vermitteln und verhindern, dass der öffentliche Raum in seiner besonderen städtebaulichen Gestalt verunklart wird.



Gastronomische Terrassen und Möblierung

Schankflächen entfalten im öffentlichen Raum eine enorme Qualität und sind vielfach Grund für einen Besuch in der Altstadt. Sie bieten die Möglichkeit, Speisen und Getränke im Freien zu konsumieren und wirken sich in einer qualitativ hochwertigen Gestaltung positiv auf die Verweildauer und die Belebung in der Altstadt aus. Daher sind sie im Bereich der Fußgängerzone der Altstadt Spandau grundsätzlich als Atmosphäre schaffende Elemente erwünscht. Bei der Konzipierung und Gestaltung der Terrassenflächen ist jedoch darauf zu achten, dass weder die Nutzer der Fußgängerzone behindert werden, noch die gestalterische Qualität der Altstadt durch eine Überfrachtung von Terrassenmöbeln gemindert wird.

Definition

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschirme, Begrünungselemente etc.

Allgemeine Ziele

Mit der Anwendung des Handbuchs zur Gestaltung von Straßenland-Sondernutzungen soll erreicht werden, harmonisch aufeinander abgestimmte und qualitätsvolle Möblierungselemente im öffentlichen Raum zu platzieren, die im Zusammenwirken ein ruhiges und ansprechendes Ambiente schaffen. Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig ausreichenden Spielraum für die individuelle Gestaltung der einzelnen Gastronomen, die ihrer Wiedererkennbarkeit und Hervorhebung dient.

Über die Möblierung hinaus soll die Lage und Größe der Terrassen in der Altstadt geregelt werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen erforderlich:

- die Terrassenflächen sind auf bestimmte Bereiche zu beschränken, um die gestalterisch-räumliche Wirkung des jeweiligen Straßen- und Platzraumes nicht zu beeinträchtigen,
- es soll ein ausreichender Anteil öffentlich verfügbaren Straßen- und Platzraumes für die allgemeine, tägliche Aneignung der Flächen erhalten bleiben,
- die Verkehrssicherheit (Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Sehbehinderte, Kinderwagen, Anlieferung, Rettungsfahrzeuge usw.) darf nicht eingeschränkt werden,
- es soll eine Chancengleichheit für alle anliegenden Gastronomen gewahrt bleiben.

Allgemeine Festlegungen

- // Pro Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente in Form und Material einheitlich zu gestalten sowie farblich aufeinander abzustimmen.
- // Das Auslegen der Nutzungsflächen (z.B. mit Kunstrasen, Rollrasen oder Podesten) ist in jedweder Form unzulässig.
- // Die Einfriedung der Nutzungsflächen ist ebenfalls unzulässig.
- // Ausnahmegenehmigungen für Schankvorgärten und Terrassenflächen gelten nicht im Zeitraum von Sonderveranstaltungen in der Altstadt. Die Flächen sind in diesem Zeitraum zu räumen.

Festlegungen nach Mobiliar

Harmonisches
Gesamtbild einer
gastronomischen
Terrasse

Stockholm

// Um eine angemessene Maßstäblichkeit und Einfügung in das Gesamterscheinungsbild der Altstadt zu erreichen, wird die Möblierung für Außenbewirtungen während der Dauer der Nutzung auf Stühle, Tische, Stehtische, Bänke und Sonnenschirme (nach Maßgabe der Regelungen unter Abschnitt 'Sonnenschirme und sonstige Wetterschutzanlagen') beschränkt.

// Zusätzlich können Gastronomiebetriebe auf den Flächen für Außengastronomie je nach örtlicher Situation bis zu acht Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel (nach Maßgabe der Regelungen unter Abschnitt 'Begrünungselemente und Einfriedungen') aufstellen.

// Weiteres Mobiliar ist nicht gestattet, dies gilt auch für technische Elemente wie Stromanschlusskästen und Lichterketten. Davon ausgenommen ist die Weihnachtsbeleuchtung.

// Zigarettenautomaten, freistehende Beleuchtungselemente und Beschallungsanlagen sind nicht gestattet.

// Möblierungselemente dürfen keinen Marken- oder Fremdwerbeaufdruck haben. Ausnahmsweise ist eine dezente Eigen- oder Brauereiwerbung als Schriftzug oder Logo auf Sonnenschirmen (max. vier Logos mit einer Größe von 0,30 m x 0,40 m) und auf dem Volant von Markisen zulässig.

Einheitliche
Terrassenmöblierung

Havelstraße

Stimmiges
Gesamtbild einer
Gastronomieterrasse

Havelstraße

Harmonisch in das
Straßenbild eingefügte
gastronomische
Terrasse

Markt

Festlegungen nach Maßen

Breite

// Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen im Einzelfall möglich, es muss jedoch ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

Tiefe

// Abhängig von den örtlichen Rechtsrahmenbedingungen sind unterschiedliche Ausdehnungen von Terrassenflächen zulässig. Die Zulässigkeit von Flächen kann daher nicht allgemein im Handbuch, sondern nur standortbezogen geregelt werden.



Breite Straße

Außerhalb der Verkehrs-
flächen angelegte gas-
tronomische Terrasse

Empfehlungen

// Das Mobiliar sollte aus optisch ansprechendem und qualitativ hochwertigem Material bestehen: vorrangig aus Stahl, Aluminium, Holz und deren Kombinationen.

// Empfohlen werden möglichst zurückhaltende, gedeckte Farbtöne, optimalerweise Naturfarben oder Eigenfarben des Materials. Eine aufdringliche, grelle Farbgebung sollte vermieden werden.



Stockholm

Mit Begrünungs-
elementen dekorierte
gastronomische
Terrasse



Warenauslagen

Warenauslagen dienen in erster Linie der Präsentation tagesaktueller Angebote. Insbesondere in städtebaulich hochwertigen und sensiblen Stadträumen prägen sie die Atmosphäre entscheidend mit. Bei unzureichender Gestaltung und unüberlegter Anordnung können Warenauslagen deplatziert und im Verkehrsfluss störend wirken und damit die Funktion und das Ambiente von Straßen und Plätzen abwerten.

Definition

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, wie z.B. Warenstände, Verkaufstische, Warenautomaten oder Obst- und Gemüseauslagen etc., die der Ausstellung von Waren dienen.

Allgemeine Ziele

Warenauslagen sollen so platziert sein, dass sie die Wirkung des Ladengeschäfts und des Straßenraum nicht beeinträchtigen. Die Auslageflächen werden beschränkt, um die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums für die Allgemeinheit sicherzustellen.

Allgemeine Festlegungen

- // Warenauslagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- // Das Ablegen von Waren für die Warenpräsentation auf dem Straßen- oder Platzboden ist, außer für Pflanzenangebote vor Blumengeschäften, unzulässig.
- // Separate Kassen, Theken, Kühlgeräte, Getränke- und Warenautomaten, Transportwagen, Paletten, Kartons, Container und Vorratsbehälter dürfen nicht aufgestellt werden.
- // Das Präsentieren von Waren an der Hausfassade bzw. im Luftraum sowie das Aufhängen von Waren an Überdachungen oder Markisen ist unzulässig.
- // Besondere Formen von Werbung und Waren, wie Eistüten aus Kunststoff, aufblasbare Werbeelemente o. ä. sowie Kinder-Fahrautomaten sind unzulässig.
- // Das Aufstellen von Sonnenschirmen ist im Zusammenhang mit Warenauslagen ebenfalls unzulässig.
- // Nach Geschäftsschluss sind die in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu räumen und zu säubern.

Festlegungen nach Maßen

Breite

// Die Ein- und Ausgänge von Geschäften müssen auf ganzer Breite freigehalten werden.

Tiefe

// Warenausstellungen sind nur direkt an der Fassade bis zu einer Tiefe von 1,50 m gestattet, wenn keine Behinderung des (Fußgänger-)Verkehrs und keine Zweiteilung / Gangbildung vorliegt.

// In der Mitte der Straßen und Gassen muss, wenn erforderlich, eine Mindestbreite von 5,50 m als Rettungsgasse freigehalten werden. Je nach Örtlichkeit kann sich diese Fläche verschieben.

// Je nach Örtlichkeit reduziert sich die Fläche für Warenauslagen auch aufgrund der Gehwegbreiten.

Höhe

// Die Höhe der Warenauslagen darf maximal 1,70 m inklusive Witterungsschutz betragen; für bestimmte Formen von Warenauslagen wie z.B. Kartenständer können Ausnahmen zugelassen werden.

Dezente Warenauslage
in Verbindung mit
Begrünungselementen



Würther Straße, Berlin

Reduzierte und ein-
heitliche Gestaltung
von Warenauslagen



Kollwitzstraße, Berlin

Abgestimmte
Warenpräsentation



Rykestraße, Berlin

Empfehlungen

// Warenauslagen sollten betriebsbezogen in ihrer Art, d.h. in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet sein.

// Für Warenauslagen sollte maximal die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite des Schaufensters des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht.

// Ein großflächiger Einsatz von Kunststoff und Neonfarben sollte vermieden werden.



Würther Straße, Berlin

Ansprechende Waren-
präsentation mit
Möbiliar



Vorderer Lech, Augsburg

Verwendung weniger
Warenauslagen zur
Freihaltung der Schau-
fenster



Rykestraße, Berlin

Aufmerksamkeit
erzeugende, attraktiv
platzierte Waren-
auslagen

Begrünungselemente und Einfriedungen

Begrünungselemente wirken einladend, wenn sie der Akzentuierung von Eingangsbereichen und der räumlichen Fassung von gastronomischen Terrassen dienen. Problematisch werden sie bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten, insbesondere wenn sie als Einfriedung verwendet werden. Durch Einfriedungen droht der öffentliche Raum an Offenheit und Übersichtlichkeit zu verlieren. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums eingeschränkt wird.

Definition

Begrünungselemente im öffentlichen Raum sind mobile Objekte, die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Im Rahmen dieses Gestaltungshandbuchs sind es mobile Objekte wie Pflanzkübel.

Einfriedungen im öffentlichen Raum (Barrieren, Zäune, Geländer etc.) sind mobile Objekte, die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Allgemeine Ziele

Ziel des Handbuchs ist zu einer Verwendung von Grünelementen zu motivieren, die die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität in der Altstadt erhöhen. Private Begrünungselemente führen, unangemessen eingesetzt, allerdings oftmals dazu, Flächen im Sinne einer 'Vorgartenbildung' abzugrenzen und einzufrieden. Diese Anordnung führt zu einer 'Privatisierung' des öffentlichen Raums, die nicht erwünscht ist. Der öffentliche Raum wird versteilt und optisch eingeengt, er verliert seine Transparenz und Übersichtlichkeit. Regelungen für Barriere bildende Elemente sollen verhindern, dass z.B. Bewirtschaftungsflächen aus dem öffentlichen Raum ausgrenzt und Sichtbeziehungen versteilt werden. Ziel ist es, in der Altstadt einen möglichst barrierefreien und homogenen öffentlichen Raum zu schaffen.

Allgemeine Festlegungen

- // Einfriedungen wie Barrieren, Zäune, Geländer, Palisaden, Sichtschutzelemente, Windschutzelemente, vertikale Planen und Besspannungen, die einer Abgrenzung von Flächen dienen und Sichtbeziehungen versteilen, sind nicht zulässig.
- // Gastronomiebetriebe können auf Flächen für eine Außengastronomie auf jeder genehmigten Terrassenfläche bis 25 m² sechs und ab 25 m² acht Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel aufstellen.
- // Für sonstige Gewerbetreibende sind zwei Begrünungselemente pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, z.B. zur Betonung des Eingangs zulässig.
- // Damit keine barriere- bzw. mauerähnliche Wirkung entsteht, dürfen Pflanzgefäße nur einzeln oder in kleinen Gruppen, aber nicht in geschlossenen Reihen aufgestellt werden.
- // Auf Sockel, Zäune oder andere Halterungen für Pflanzgefäße ist zu verzichten. Die Gefäße sollten unmittelbar auf dem Boden stehen, da sie so platziert nicht als feste Einbauten bzw. Einzäunungen wirken und das Erscheinungsbild der Straßen- und Platzräume aufgrund ihrer Höhenwirkung nicht stören.
- // Pflanzungen und Pflanzgefäße müssen regelmäßig gepflegt werden. Abgestorbene Pflanzen sind unverzüglich zu ersetzen.

Festlegungen nach Maßen

// Zulässig sind Pflanztöpfe und Blumenkübel bis 0,60 m Durchmesser oder Kantenlänge, sofern mit ihnen die Schankvorgenfläche nicht überwiegend oder durchgängig eingefriedet wird.

// Außerhalb von Schankflächen dürfen Begrünungselemente nur unmittelbar an der Fassade bis max. 1,00 m Tiefe aufgestellt werden.

Empfehlungen

// Die Begrünungselemente sollten pro Gastronomie- bzw. Einzelhandelsbetrieb einheitlich gestaltet werden.

// Empfohlen werden Pflanzgefäße aus Terrakotta oder Metall.

Einheitlich gestaltete
Begrünungselemente



Charlottenstraße

Begrünungselemente zur
Akzentuierung des
Geschäftseingangs



Marktstraße

Begrünungselemente
zur Dekoration einer
Terrassenfläche



Havelstraße



Breite Straße

Begrünungselemente
zur Aufwertung
einer Terrasse



Breite Straße

Begrünungselemente
zur Aufwertung
einer Terrasse



Sonnenschirme und sonstige Wetterschutzanlagen

Sonnenschirme und andere Wetterschutzanlagen schützen Kunden vor Regen und Sonneneinstrahlung. Bei dezenter Gestaltung tragen sie auch zur Akzentuierung der Geschäfte und zur Attraktivierung des Ortsbildes bei. In überdimensionierter und nicht aufeinander abgestimmter Form können Sie die Wahrnehmung des öffentlichen Raums und das Ortsbild jedoch auch negativ beeinträchtigen.

Definition

Als Wetterschutzanlagen gelten im Rahmen dieses Handbuchs sämtliche freistehenden, mobilen Konstruktionen (Sonnenschirme, Zelte, Pavillons, Segel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Allgemeine Ziele

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Sonnenschirmen verfolgt eine insgesamt dezente Gestaltung zu erreichen, die sich in die Umgebung harmonisch einfügt. Wetterschutzanlagen sollen sich in das Straßenbild integrieren und den Gebäudefassaden unterordnen.

Festlegungen nach Gestaltung

- // Im Geltungsbereich dürfen lediglich Sonnenschirme verwendet werden. Zelte, Pavillons, Planen oder Abspannungen sowie mobile, freistehende Markisen sind nicht zulässig.
- // Je Gewerbebetrieb darf nur eine Form von Sonnenschirmen verwendet werden.
- // Die Bespannung der Sonnenschirme ist nur in textilen bzw. textilähnlichen Materialien auszuführen.
- // Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen.
- // Eine dezente Eigen- oder Brauereiwerbung als Logo auf der Bespannung oder als Schriftzug in Einzelbuchstaben (Schriftgröße max. 0,15 m) am Volant der Sonnenschirme ist zulässig.

Festlegungen nach Maßen

- // Die Maße der Sonnenschirme richten sich nach dem Standort. Verkehrssicherheit und Raumwirkung sind zu berücksichtigen.
- // Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 4,00 m x 4,00 m nicht überschreiten und 2,00 m x 2,00 m nicht unterschreiten.
- // Die lichte Höhe von mind. 2,50 m muss eingehalten werden.
- // Die Sonnenschirme dürfen die erlaubte Nutzungsfläche nicht überschreiten.

Empfehlungen

- // Empfohlen werden einfarbige Schirme. Dabei sind helle, naturfarbene Töne zu bevorzugen.



Augsburg, Stadtmarkt

Mobile Verkaufs-, Informations- und Werbestände

Im öffentlichen Raum erfolgt bisweilen der Verkauf von Blumen, Gemüse, Obst, Pflanzen und Frischeprodukten über mobile Verkaufsstände. Mobile Formen des Warenverkaufs können sich positiv auf das Ambiente und die Frequentierung der Straßen und Plätze in der Altstadt auswirken. In städtebaulich sensiblen Bereichen können sie jedoch störend wirken. Dies gilt auch für mobile Informations- oder Werbestände.

Definition

Als mobile Verkaufsstände gelten Container, Stände, Zelte und sonstige Gehäuse, die zum Warenvertrieb genutzt werden.

Als Informations- und Werbestände gelten Stände und sonstige Gehäuse, die zu Informations- und Werbezwecken aufgestellt werden.

// Darüber hinaus dürfen an Informationsständen keine mobilen Werbeelemente (z.B. Stelltafeln, Beachflags etc.) platziert werden.

Mobile Verkaufsstände

// Die Sondernutzungserlaubnis für mobile Verkaufsstände außerhalb von Marktzeiten beschränkt sich auf den Handel mit traditionsgemäß auf der Straße angebotenen Waren (Blumen, Obst, Gemüse, Pflanzen und Frischeprodukte). Imbisswagen sind unzulässig.

// Erlaubnisse dürfen nicht in Bereichen erteilt werden, die aus öffentlichen Interessen von derartigen Nutzungen freigehalten werden sollen.

// Mobile Verkaufsstände müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und des Standortes störungsfrei in das Stadtbild einfügen. Die Abfallbeseitigung ist sicherzustellen.

// Zelte, Pavillons, Container, Wetterschutzplanen, Folien und sonstige Gehäuse sind aufgrund ihres provisorischen Charakters unzulässig.

// Nach Geschäftsschluss sollen mobile Verkaufsstände nicht dauerhaft im Straßenraum verbleiben. Die in Anspruch genommenen Flächen sind vollständig zu räumen und zu säubern.

// Bauchladenhandel, mobiler Kleinhandel mit Verkaufsfahrrädern, -anhängern, Handwagen und ähnlichem ist generell unzulässig.

Allgemeine Ziele

Mobile Verkaufs-, Informations- und Werbestände sollten sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihres Standortes störungsfrei und harmonisch in das Stadtbild einfügen. Häufungen von mobilen Verkaufs-, Informations- und Werbeständen sind mit Ausnahme von Märkten zu vermeiden.

Festlegungen

Informations- und Werbestände

// In der Fußgängerzone der Spandauer Altstadt ist nur im Bereich des Marktes das Aufstellen von Informations- und Werbeständen und die Durchführung von Informationsveranstaltungen zugelassen.

// Informations- und Werbestände dürfen nur in den Maßen 1,00 m Tiefe x 3,00 m Länge aufgestellt werden. Zusätzlich ist ein Sonnenschirm zulässig.

// Weitere Sonnen- oder Wetterschutzelemente wie Pavillons oder Zelte sind im Zusammenhang mit Informationsständen unzulässig.



Ausschluss sonstiger Straßenland-Sondernutzungen

Um eine grundsätzliche Beeinträchtigung, respektive Schädigung der sichtbaren geschichtlichen Identität und der städtebaulichen Eigenart der Altstadt Spandau zu vermeiden, werden die im Folgenden aufgeführten Straßenland-Sondernutzungen nicht zugelassen:

- // Mobile Werbeträger wie Werbefahnen, aufblasbare Elemente und ähnliches. Ausgenommen sind Menü- und Stelltafeln für gastronomische Tagesangebote (eine Tafel pro Gewerbeinheit und nur während der Öffnungszeiten), mit einer Werbefläche von maximal 1,00 m², sofern sie innerhalb der genehmigten Terrassenfläche stehen,
- // Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung und Zirkuswerbung,
- // Private Fahrradständer, mit Ausnahme für die geplanten neu zu gestaltenden öffentlichen Räume (Havelstraße, Breite Straße, Carl-Schurz-Straße und Markt) bis zur Umsetzung von Neugestaltungsmaßnahmen,
- // Gasheizstrahler, Infrarotstrahler, Heizpilze und andere Wärmequellen,
- // Sämtliche mit Strom betriebene Geräte (wie z.B. Kühltruhen und Eismaschinen),
- // Bodenbeläge (wie Teppiche, Werbung mit Sprühkreide, Aufkleber oder Lichtprojektionen) oder Podeste auf der Straßenbelagsfläche,
- // Werbeveranstaltungen Dritter (mit Ausnahme tageweiser Werbeveranstaltungen von Gewerbetreibenden (z.B. Jubiläumsveranstaltungen) unmittelbar vor dem eigenen Geschäft),
- // Einfriedungen, Überdachungen, horizontale sowie vertikale Planen bzw. Bespannungen.

Ansprechpartner_innen

Gestaltungshandbuch:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Nadine Deiwick, Markus Anders
Tel. 030 / 90279-2663, Fax 030 / 90279-2947
E-Mail: stadtplanung@ba-spandau.berlin.de

Erhaltungsverordnung:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Mona Spiza, Markus Anders
Tel. 030 / 90279-2663, Fax 030 / 90279-2947
E-Mail: stadtplanung@ba-spandau.berlin.de

Genehmigung von Bauvorhaben:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Sabine Hülsemann
Tel. 030 / 90279-2580, Fax 030 / 90279-2088
E-Mail: bauaufsicht@ba-spandau.berlin.de

Denkmalschutz:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Untere Denkmalschutzbehörde
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Dr. Dieter Nellessen, Mona Spiza
Tel. 030 / 90279-2666, Fax 030 / 90279-2947
E-Mail: stadtplanung@ba-spandau.berlin.de

Gebietsfonds Altstadt Spandau:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Nadine Deiwick, Markus Anders
Tel. 030 / 90279-2663, Fax 030 / 90279-2947
E-Mail: stadtplanung@ba-spandau.berlin.de

Ausnahmegenehmigung für Straßenland-Sondernutzungen:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Straßenverkehrsbehörde
Galenstraße 14, 13597 Berlin
André Lengert
Tel. 030 / 90279-3000, Fax 030 / 90279-2069
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@ba-spandau.berlin.de

Sondernutzungserlaubnis:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Straßenbaubehörde
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Nicole Kreuzer
Tel. 030 / 90279-2721, Fax 030 / 90279-2016
E-Mail: sga@ba-spandau.berlin.de

Genehmigung von Werbeanlagen:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Bau- und Wohnungsaufsicht
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Thomas Möller
Tel. 030 / 90279-2580, Fax 030 / 90279-2088
E-Mail: bauaufsicht@ba-spandau.berlin.de

Klimaschutz:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Leitstelle für Nachhaltigkeit und Klimaschutz
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Dr. Cornelia Niemeitz
Tel. 030 / 90279-2250
E-Mail: cornelia.niemeitz@ba-spandau.berlin.de

Städtebaulicher Denkmalschutz:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Referat IV C - Städtebauförderung / Stadterneuerung
Württembergische Straße 6
10707 Berlin
Maria Berning, Petra Nothdorf
Tel. 030 / 90139-4902, Fax 030 / 90139-4901
E-Mail: maria.berning@sensw.berlin.de

Glossar

Altane

// Ein Altan ist eine offene, auf Stützen oder Mauern ruhende Plattform eines Obergeschosses an einem Gebäude.

Anliegergebrauch

// Der Anliegergebrauch beschreibt das Recht des Anliegers, die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Seine Zulässigkeit richtet sich nach § 10 Abs. 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) oder § 8 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung (StVO). Nutzungen, die dem Anliegergebrauch nach § 10 Abs. 3 BerlStrG zugeordnet werden, sind dann genehmigungsfähig, wenn sie nicht durch eines dieser Regelwerke eingeschränkt werden.

Antennenanlagen

// Antennenanlagen im Sinne dieses Handbuchs sind Sende und Empfangsanlagen für Funk-, Rundfunk und Fernsehempfang.

Ausleger (Synonym: Ausstecker, Nasenschilder)

// Ausleger sind senkrecht von der Fassade abstehende Werbeanlagen, deren Ansichtsflächen rechtwinklig zur Gebäudefront stehen. Sie dienen der Aufnahme von Werbeschildern aller Art, wie z.B. Textwerbung, Logos und Embleme, sowie der Akzentuierung und Ergänzung des Werbeschriftzuges. In historischer Form sind Ausleger häufig Schilder oder Zeichen, die von einer verzierten Halterung getragen werden.

Bauchladen

// Ein Bauchladen ist ein Brett, ein Kasten oder eine andere Konstruktion, die vor dem Körper an einem Gurt getragen wird, um darauf oder darin Waren anzubieten.

Begrünungselemente

// Begrünungselemente sind mobile Objekte, die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Im Rahmen dieses Handbuchs sind es mobile Objekte wie Pflanzkübel.

Berliner Dach

// Das Berliner Dach ist asymmetrisch ausgeführt und wird häufig gebildet aus einem Pultdach mit einer hohen Steilabschrägung und einem angehängten Satteldachfirst zur Straßenseite sowie einer kleineren Steilabschrägung zur Hofseite.

Bitumen

// Bitumen ist ein universell einsetzbares Bau- und Abdichtungsmaterial. Es kommt sowohl als Dachbelag als auch zur Dachabdichtung, insbesondere von Flachdächern, zum Einsatz.

Bossieren

// Der Begriff Bosse ist mittelhochdeutsch und bedeutet schlagen. Bei der Herstellung von Bossensteinen aus Naturstein und Kunststein werden Sprengseisen an einer Steinkante angesetzt, und mit dem Fäustel wird auf das Sprengseisen geschlagen. Durch die dabei entstehende Keilwirkung werden Steinstücke abgeschlagen. Diese Tätigkeit wird von Steinmetzen als Bossieren bezeichnet.

Dachfirst (First)

// Als Dachfirst (kurz First) wird die meist waagerechte obere Kante eines Satteldaches oder anderer Dachformen bezeichnet.

Dachgaube

// Eine Gaube ist ein Aufbau auf einem geneigten Dach.

Dachgiebel

// Der Giebel ist eine bis unter das Dach reichende senkrechte Stirnseite eines Gebäudes.

Einfriedungen

// Die vollständige oder teilweise räumliche Abgrenzung eines Grundstückes mit Mauern, Hecken oder Zaunanlagen wird als Einfriedung bezeichnet.

Empfehlungen

// Empfehlungen stellen Anregungen für eine wünschenswerte Gestaltung der Altstadt dar.

Erhaltungssatzung (-verordnung)

// Erhaltungssatzungen sind baurechtliche Satzungen, die von den Gemeinden in Deutschland auf der Grundlage des 'Besonderen Städtebaurechts' aus dem Baugesetzbuch erlassen werden können. Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 172 ff. des Baugesetzbuchs. Es gibt demnach drei Schutzziele, die die Aufstellung einer Erhaltungssatzung rechtfertigen können:

- die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt
- den sogenannten Milieuschutz, also den Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
- die Unterstützung städtebaulicher Umstrukturierungen.

Erker

// Ein Erker ist ein geschlossener, überdachter, über ein oder mehrere Geschosse reichender Vorbau an der Fassade eines Hauses.

Fassadenöffnungen

// Fassadenöffnungen sind alle Öffnungsflächen an einer Fassade (z.B. Fenster, Schaufenster, Türen und Tore)

Fenster

// Fenster sind ein Teil der Außenwand und dienen der Belichtung. Sie schaffen die Verbindung zwischen innen und außen und sind markante architektonische Bestandteile, die in Form, Größe und Material mit dem Gebäude und den Räumen harmonisieren müssen.

Festlegungen

// Festlegungen sind verbindliche Vorgaben für die Gestaltung der Altstadt Spandau.

Förderprogramm 'Städtebaulicher Denkmalschutz'

// Der Bund unterstützt die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen mit Finanzierungsprogrammen zur Städtebauförderung. Eines dieser Programme ist das Programm 'Städtebaulicher Denkmalschutz', das Gesamtmaßnahmen unterstützt, um insbesondere historische Stadtkerne zu erhalten.

Gastronomiemöblierung

// Als Gastronomiemöblierung gelten im Rahmen dieses Gestaltungshandbuchs alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschirme, Begrünungselemente etc.

Gebäudefront

// Die Gebäudefront ist die Außenwandfläche eines Gebäudes ohne vorspringende Bauteile wie z.B. Balkone, Erker und Vordächer. An Gebäudeseiten ohne Außenwände gilt die Vertikalebene entlang des Dachrandes als Gebäudefront.

Gemeingebrauch

// Nach § 10 Abs. 2 BerlStrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedem im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) gestattet.

Geschäftsfront

// Die Geschäftsfront ist der Teil der Gebäudefront eines Gebäudes, der einer Nutzungseinheit zugeordnet ist. Sie kann der Gebäudefront entsprechen, einen Teil von ihr einnehmen oder sich über mehrere Gebäudefronten erstrecken.

Gesimszone

// Die Gesimszone bezeichnet den Bereich der Außenfassade eines Geschosses, der sich zwischen der Oberkante der Fenster (bzw. Schaufenster) und der Unterkante der Fensterbrüstung des darüber liegenden Geschosses befindet.

Giebel- und traufständig

// Giebelständig oder traufständig bezeichnet die Orientierung eines Gebäudes, bezogen auf eine erschließende Straße. Bei giebelständiger Bauweise steht der Giebel eines Gebäudes zur Straße hin. Der Dachfirst steht quer zu dieser. Der Gegenbegriff ist die traufständige Bauweise. Hier steht die Dachtraufe eines Gebäudes an oder parallel zur Straße. Der First verläuft dabei ebenfalls parallel zur Straße.

Gliedernde Fassadenelemente

// Als gliedernde Fassadenelemente gelten u.a. Erker, Risalite, Balkone, Altane, Pfeiler, Stützen, Gesimse, Stuck und Schmuckdekor, Fachwerk, Geländer, Fenster- und Türöffnungen.

Haus- / Gebäudeeingang

// Der Hauseingang markiert den Übergang vom öffentlichen zum meist privaten Bereich und ist die Visitenkarte des Gebäudes. Er verleiht dem Gebäude eine eigenständige Ausstrahlung und ist ein wichtiges Bauteil in der Gesamtansicht der Fassade. Mit Haus- und Gebäudeeingängen sind im Rahmen dieses Gestaltungshandbuchs keine Geschäftseingänge gemeint.

Hinweis- und Namensschilder

// Hinweis- und Namensschilder sind alle ortsfesten Schilder, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind und dem Hinweis auf ein Gewerbe, eine touristische, kulturelle oder soziale Einrichtung dienen.

Kinder-Fahrautomaten

// Ein Kinder-Fahrautomat ist ein Unterhaltungsgerät für Kinder. Das Gerät besteht meist aus einer Figur oder einer Fahrzeug-Nachbildung in kindgerechter Form und Größe mit einem oder zwei Sitzplätzen, montiert auf einer Antriebseinheit mit elektrischem Antrieb. In der Regel ist ein Geldeinwurf für den Betrieb notwendig.

Kragplatten

// Kragplatten sind architektonische Bauelemente, die aus der Fassade herausragen (überkragen). Die meisten Kragplatten nehmen eine Vordachfunktion ein. Beispiele hierfür sind Überdachungen für Haus- oder Kellereingänge sowie Balkonplatten.

Leuchtkästen

// Selbst leuchtende, an der Gebäudefassade angebrachte Gehäuse, die mittels der Präsentation von Diapositiven, Schriften, Dekorationselementen o.ä. der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Leuchtreklamen mit bewegtem Licht

// Leuchtreklamen mit bewegtem Licht sind zur Außenwerbung dienende Anlagen, bei denen die Konstruktionen als Träger ruhiger Lichtquellen bewegt werden.

Leuchtreklamen mit blinkendem Licht

// Leuchtreklamen mit blinkendem Licht sind zur Außenwerbung dienende Blinklichtanlagen und Wechsellichtanlagen mit oder ohne Blinkeffekt, Lauflichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildwerfer bzw. Diaprojektoren, Filmprojektoren, angestrahlte Werbeanlagen, wenn die Lichtquellen bewegt werden oder ihre Farbe oder der Grad ihrer Helligkeit wechselt, sowie Wendeanlagen (Werbeträger mit der Möglichkeit bildwechselnder Motive).

Leuchtreklamen mit Wechselwirkung

// Als Leuchtreklamen mit Wechselwirkung gelten Beleuchtungsanlagen,
– bei denen sich leuchtende Flächen, Linien oder aus Linien zusammen gesetzte Flächen, Schriften oder Zeichen in der Helligkeit ununterbrochen mit langsamen und weichen Übergängen ohne Dunkelphase verändern,
– bei denen zwischen den verschiedenen Wechseln das Licht abgeschaltet wird, so dass Dunkelphasen entstehen,
– bei denen die Lichtquelle in der Weise gespalten wird, dass der Eindruck laufender Schrift, beweglicher Figuren oder Zeichen entsteht.

Licht, beweglich

// Als bewegliches Licht gelten Beleuchtungsanlagen, die als Träger statischen Lichts im Betrieb äußerlich oder innerhalb einer geschlossenen Konstruktion bewegt werden.

Licht, blinkend

// Als blinkendes Licht gelten Beleuchtungsanlagen, bei denen der Lichtwechsel durch vollständiges Ein- und Abschalten des Lichts im Wechsel ohne weitere Effekte vorgenommen wird.

Loggia

// Als Loggia wird ein Raum in einem Gebäude bezeichnet, der sich mittels Bögen oder anderer Konstruktionen zum Außenraum öffnet.

Markisen

// Markisen sind an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche und / oder unbewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Mansardendach

// Bei der Dachform Mansarddach sind die Dachflächen im unteren Bereich abgeknickt, so dass die untere Dachfläche über eine wesentlich steilere Neigung verfügt als die obere.

Mobile Informations- und Werbestände

// Als Informationsstände und Werbestände gelten Stände und sonstige Gehäuse, die zu Informations- bzw. Werbezwecken aufgestellt werden.

Mobile Verkaufsstände

// Als mobile Verkaufsstände gelten Stände, Zelte, Container und sonstige Gehäuse, die zum Warenvertrieb genutzt werden.

Mobile Werbeanlagen

// Auf dem Boden stehende, selbsttragende oder mobile Konstruktionen wie Werbeaufsteller (Hinweisschilder oder Klapptafeln als 'Kundenstopper'), Werbesegel, -fahnen oder -figuren, freistehende Schaukästen, Vitrinen und Sonderformen (z.B. Eistüten, Riesentelefone u.ä.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Naturfarben

// Der Begriff bezeichnet eine Palette von Farbtönen und bezieht sich auf das Auftreten dieser Farbtöne in der Natur oder naturnahen Produkten, beispielsweise als Farbton von Erden, Hölzern oder Gewürzen. Naturfarben sind Pastelltöne aus der Gruppe der Erdfarben. Dabei reicht die Farbbreite von deutlich gebrochenem Weiß über erkennbar bunte, aber noch helle Grau bis zu warmen, wenig farbsatten Farbnuancen. Die Farbtöne reichen vom fast grünen Gelb bis ins Rote. Die Graustufen haben Werte zwischen 10 % und 30 %, die Sättigungen liegen unterhalb von 50 %.

Öffentlich zugängliche Höfe

// Öffentlich zugängliche Höfe sind Räume, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten für die Allgemeinheit zugänglich und für jedermann benutzbar sind.

Ortsbildgerecht / altstadtgerecht / altstadtverträglich

// Unter diesen Begriffen werden alle Aktivitäten, Eingriffe und Maßnahmen gefasst, die in ihrer Ausführung den Charakter der Altstadt nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr bewahren und aufwerten.

Pulldach

// Ein Pulldach ist eine Dachform aus nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst.

Räumlicher Anwendungsbereich

// Legt fest in welchem Bereich die Festlegungen und Empfehlungen des Gestaltungshandbuchs anzuwenden sind.

Risalite

// Der Risalit ist ein zumeist auf ganzer Höhe aus der Fluchtlinie eines Baukörpers hervorspringender Gebäudeteil. Als Mittel zur Fassadengliederung ist er ein typisches Gestaltungsmittel der Architektur des Barocks und der Renaissance, tritt jedoch auch in anderen Epochen auf.

Sachlicher Anwendungsbereich

// Legt fest für welche Bauelemente, Grün- und Freiflächen, Arten von Werbeanlagen sowie Arten von Straßenland-Sondernutzungen die Festlegungen und Empfehlungen des Gestaltungshandbuchs anzuwenden sind.

Satteldach

// Ein Satteldach besteht aus zwei entgegengesetzt geneigten Dachflächen, die an der höchsten, waagerechten Kante aufeinandertreffen.

Schaukästen

// Schaukästen sind an der Hauswand angebrachte oder in die Wand integrierte Gehäuse mit einer abnehmbaren bzw. aufklappbaren Glasfront, die als Anschlagflächen für häufig wechselnde Werbetauschen (z.B. Speisekarten oder Veranstaltungshinweise) dienen.

Sichtmauerwerk

// Als Sichtmauerwerk wird Mauerwerk bezeichnet, das nicht verputzt oder verkleidet wird und im fertigen Bauwerk außen oder innen dauerhaft sichtbar ist.

Solaranlagen, integriert

// Bei einer Dachintegration ersetzt die Solaranlage die sonst übliche Dacheindeckung. Integrierte Anlagen übernehmen neben der Energiegewinnung auch die Funktion der Dachhaut.

Solaranlagen, aufgebaut

// Bei Aufdachmontagen werden die Solaranlagen parallel zur Dachhaut auf einer Unterkonstruktion montiert. Die ursprüngliche Dacheindeckung bleibt erhalten und behält ihre dichtende Funktion.

Stadtbild / Ortsbild

// Das Orts- oder Stadtbild umfasst im Wesentlichen die Gesamtansicht eines Ortes, Ortsteils oder eines Straßenzuges. Neben der Bebauung, der Freiflächen und dem öffentlichen Raum prägen weitere Gestaltungselemente wie z.B. Werbeanlagen, Fenstergrößen und -formen, Dachformen, Dachneigungen, Dachausbauten das Orts- bzw. Stadtbild.

Stätte der Leistung

// Die Stätte der Leistung beschreibt den Ort, z.B. das Lokal, die Werkstatt oder das Büro, an dem Waren oder Dienstleistungen angeboten werden.

Straßenland-Sondernutzung

// Nach § 11 Abs. 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) ist jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Für die überwiegend im Gestaltungshandbuch geregelten Sondernutzungen wird diese zusammen mit der Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) von der Straßenverkehrsbehörde erteilt (§ 13 BerlStrG).

Stuck

// Als Stuck wird die plastische Ausformung von Mörteln aller Art, im Allgemeinen auf verputzten Wänden, Gewölben und Decken bezeichnet.

Transportwagen

// Transportwagen sind im Rahmen dieses Gestaltungshandbuchs jene fahrbare Gestelle oder Wagen, die erkennbar für den Transport von Waren nicht aber für die Präsentation oder für den Verkauf gedacht sind.

Traufe, Traufkante

// Als Dachtraufe, kurz Traufe, wird die Tropfkante am Dach eines Gebäudes bezeichnet. Hier fließt während eines Regens das gesammelte Wasser der Dachfläche ab, an der Traufe befindet sich daher in niederschlagsreichen Gebieten meist eine Dachrinne.

Volant

// Die außen an einer Markise oder Sonnenschirm herunterhängende Stoffbahn wird Volant genannt.

Vordächer

// Vordächer sind an der Gebäudefassade angebrachte Konstruktionen, die dem Sonnen- und / oder Witterungsschutz dienen.

Walmdach

// Das Walmdach ist ein Satteldach mit geneigten Giebelflächen. Im Gegensatz zum Satteldach ist es nicht nur auf der Traufseite, sondern auch auf der Giebelseite geneigt.

Warenauslagen

// Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, wie z.B. Warenstände, Verkaufstische, Warenautomaten oder Obst- und Gemüseauslagen etc., die der Ausstellung von Waren dienen.

Werbeanlagen

// Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf ein Gewerbe oder einen Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelan-schläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (BauOBl § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2).

Werbeanlagen an Gebäuden und auf Fassadenflächen

// Als Werbeanlagen an Gebäuden und auf Fassadenflächen gelten alle an der Außenwand eines Gebäudes parallel zur Gebäudefront flach angebrachte Werbeanlagen in Form von Schildern, Plakaten, Tafeln o.ä. oder in Form von Schriftzügen in Einzelbuchstaben bzw. Einzelsymbolen.

Wetterschutzanlagen

// Als Wetterschutzanlagen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen (Sonnenschirme, Zelte, Pavillons, Segel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Werbetransparent

// Ein mit einer Werbebotschaft versehenes breites Stück Papier, Stoff oder Kunststoff.

Zwerchhaus

// Das Zwerchhaus ist ein quer zum Hauptdach stehender Dachaufbau, der mehrgeschossig ausgebildet sein kann. Sein Giebel schließt, im Gegensatz zur Gaube, mit der Hauswand ab und sein Dach ist geneigt.

Stichwortverzeichnis

A

Abfallbehälter 43
 Abspannungen 77
 Antennen 23
 Aufenthaltsqualität 11, 39, 73
 Ausleger 51, 52, 53, 83
 Außenjalousien 37

B

Balkon 13, 23, 25, 29, 30, 31, 61
 Bankautomaten 26
 Bauchladen 79, 83
 Begrünungselemente 65, 66, 73, 74, 83, 84
 Beleuchtungsanlagen 35, 85
 Blumenkübel 66, 73, 74
 Brüstungen 25, 61

D

Dachaufbauten 21
 Dacheinschnitt 21
 Dachgaube 21, 22, 23, 83
 Dachlandschaft 21, 22, 23
 Dienstleistungsgewerbe 45

E

Einfriedungen 41, 73, 83
 Erker 29, 31, 84
 Erschließungsflächen 13, 43

F

Fassadenanstriche 27
 Fassadengliederung 30, 47, 51, 59, 86
 Fenster 7, 13, 17, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 47, 49, 51, 55, 61, 84
 Fensterbreite 32
 Fensterformat 29, 30, 32, 33
 Freiflächen 11, 13, 16, 17, 38, 39, 43, 82, 86
 Fremdwerbung 17, 61

G

Gärten 13, 38, 39, 43, 65
 Gastronomiemöblierung 13, 65, 84
 Gastronomische Terrassen 13, 62, 63, 65, 84

Gemeingebrauch 63, 83, 84, 86
 Gesimse 30
 Glasdächer 21
 Grünflächen 39, 43, 86

H

Hauptdach 21, 87
 Hauseingänge 13, 18, 29, 31, 33, 43
 Hecken 41, 83
 Hinweisschilder 85

I

Informationsstände 13, 62, 79, 85

K

Klimaanlagen 26
 Kragplatten 13, 37, 57, 84

L

Leuchtkästen 61, 85
 Lichterketten 66
 Loggien 13, 18, 23, 29, 30, 31
 Lüftungsanlagen 26

M

Markisen 17, 37, 66, 77, 85
 Müllbehältnisse 43

N

Namensschilder 59, 84
 Neubauten 8, 19, 21, 26, 29

P

Parabolantennen 23
 Pavillons 77, 79, 87
 Pflanztöpfe 66, 73, 74
 Planen 73, 77, 79, 81
 Putz 25, 27, 41, 47, 86

R

Räumlicher Anwendungsbereich 15, 85
 Rettungsgasse 70
 Rollladenkästen 37

S

Sachlicher Anwendungsbereich 13
 Schankflächen 65, 74
 Schaufenster 7, 13, 25, 29, 30, 32, 33, 37, 45, 47, 55, 71, 84
 Schaufensterbeklebungen 55
 Schaufensterbemalungen 55
 Schaukästen 26, 86
 Solaranlagen 22, 23, 86
 Solarziegel 22
 Sonnenschirme 13, 17, 62, 65, 66, 67, 69, 84, 86, 87
 Stacheldraht 41
 Stelltafeln 79, 81
 Stromanschlusskästen 66
 Stuckelemente 31

T

Tore 18, 29, 33, 41, 61, 84
 Traufkante 47, 86
 Türen 31

U

Überdachungen 19, 37, 69, 81, 84

V

Verkaufsstände 8, 79, 85
 Vordächer 37, 57, 86

W

Wärmedämmung 26
 Warenauslagen 11, 13, 62, 63, 69, 70, 71, 86
 Warenautomaten 26, 69
 Weide-, Jäger- und Bauzäune 41
 Werbeanlagen 7, 11, 14, 17, 45, 47, 48, 49, 51, 55, 57, 61, 82, 85, 86, 87
 Werbefahren 81
 Werbung 13, 44, 45, 47, 51, 55, 59, 61, 69, 81, 83, 85, 86
 Wetterschutzanlagen 13, 18, 37, 77, 87

Z

Zelte 79
 Zigarettensautomaten 66

Impressum

Herausgeber

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Gesundheit
Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin

Redaktion / Inhalt / Layout

Herwarth + Holz
Planung und Architektur
Schlesische Straße 27
10997 Berlin

Dieses Projekt wurde gefördert im Programm 'Städtebaulicher Denkmalschutz'

DRUCKZONE GmbH & Co. KG / 1. Auflage / November 2017
ISBN 978-3-00-057574-7



Herwarth + Holz
Planung und Architektur



Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Wohnen